

4° Am 99999-48

a 132146



J. Serdel

ZRG Rom. Abt. 46 (1926)

Frontispiz

Am^{4°}
99999
(48)

MONUMENTA
GERMANIAE

ZRG Rom. Abt 46 (1926)

IX.

Emil Seckel.

Von

Herrn Professor Dr. Erich Genszmer
in Königsberg i. Pr.

Am 26. April jährt Emil Seckels Todestag sich zum zweiten Male. Mancher schöne Nachruf ist in diesen zwei Jahren erschienen¹⁾, so hat auch im 44. Bande dieser Zeitschrift Kipp des Freundes Wesen und Wirken in herzlichen

¹⁾ Größere Nachrufe: Ernst Heymann, Gedächtnisrede am Leibnizischen Jahrestage, 3. Juli 1924, in der Preuß. Akademie der Wissenschaften, S. B. 1924, CV-OXVIII, S. A. 15 S.; Kehr, Neues Archiv 1925, 158—180, letztere Arbeit vorwiegend eine Schilderung der internen Monumental Schwierigkeiten. (Auf Heymanns Wunsch seien hier drei Druckfehler in seiner Rede berichtigt, es muß heißen: S. 8 Am. 3 des S. A.: KrVJchr. N. F. Bd. 17, Heft III, S. 378 ff., 1894, statt 1891; S. 9: Corpus Glossarum Antecursianarum, statt Antecursianarum; S. 15: Ausgegeben am 21. Juli 1924, statt 1923). Ferner Ausdrachen bei der Trauerfeier in Stahnsdorf am 5. Mai 1924 von Holl, Roethe, Bruns, E. Heymann (Privatdruck 12 S.), die Ansprache von Bruns ist auch in den Berliner Hochschulnachrichten 1924, 11. Sem. 1. Heft S. 3—5 veröffentlicht. Roethe bei der Berliner Rektoratsfeier, 1924. (Akad. Reden der Univ. Berlin). Kleinere Nachrufe in Zeitschriften, außer dem oben erwähnten von Kipp: E. Heymann, DJZ. 29, 451—453; M. Krammer, Recht 28, 161f.; R. Manasse, Zentralbl. f. d. jur. Prax. (Wien) 42, 272—276; W. Roco-Salamanco, Revista de derecho privado (Madrid), Año XL, 1924, 193. Nachrufe in Tageszeitungen: E. Feder, Berliner Tagbl. 1. 5. 24 Abends; E. Genszmer, Königsberger Allgemeine Zeitung, 21. 5. 24 Abends; R. Manasse, Frankfurter Ztg. 20. 5. 24 Morgens; ferner Schwäb. Merkur, 1924, Nr. 97 (20. 4.); Vos. Ztg. 1924, Nr. 206 (1. 5.), D. A. Z. 1924, Nr. 203 (1. 5.). In diesem Zusammenhang müssen auch die später zu erörternde Bio-Bibliographie von P. Abraham, in R. L. Pragers Bibliographie 1924, Nr. 2, 37—46, und, ausführlicher, in R. L. Pragers Bio-Bibliographischen Beiträgen zur Gesch. d. Rechts- und Staatswissenschaft, Abt. Rechtswissenschaft, Heft I, 1924, 24 S., und ihre Besprechung von M. Rämölin, ArchZivPr. N. F. 4, 246, genannt werden.

Worten geschildert. Kipp wollte und konnte aber, da die Todesnachricht bei Abschluß des Bandes kam, nicht die ausführliche Würdigung geben, die bei einer Forscherpersönlichkeit wie Seckel geboten ist. Sie sollte einem späteren Bande vorbehalten bleiben. Wenn nunmehr diese Zeilen erscheinen, so erlaubt der zeitliche Abstand von dem Tage des erschütternden Verlustes, wenigstens den Versuch einer solchen Würdigung zu machen, zu der im ersten Schmerz um den verehrten Lehrer dem Verfasser die nötige Objektivität gefehlt hätte, zu der aber auch genaue Durchsicht des umfangreichen handschriftlichen Nachlasses nötig war, wenn anders sie nicht Stückwerk bleiben sollte.¹⁾

Emil Seckel ist nur wenig über 60 Jahre alt geworden. Er war am 10. Januar 1864 in Nenenheim bei Heidelberg als Sohn des Apothekenbesizers Dr. phil. Georg Seckel geboren. Der Vater muß lebhaften, unternehmenden Geistes gewesen sein, er hatte mehrere Jahre in Peru gewirkt und dort Apotheken nach deutschem Muster eingerichtet. Von Heidelberg zog er nach Stuttgart, wo er die Löwen-Apothek übernahm, seine letzten Lebensjahre verbrachte er eines Lungenleidens halber teils in der Schweiz, teils in Aroo. Emil Seckel kam, neun Jahre alt, auf das Eberhard-Ludwigs-Gymnasium in Stuttgart und legte dort, ein vorzüglicher Schüler, 1882 die Reifeprüfung ab. Er sprach gerne von seiner Schulerzeit. Das Gymnasium muß ausgezeichnet gewesen sein, es hat ihm eine glänzende humanistische Bildung, namentlich eine unerschütterliche Sicherheit in den alten Sprachen vermittelt.

Emil Seckels Überlegenheit, die schon seine Mitschüler unbedingt anerkannt hatten, wurde auch, als er nun die Universität bezog, von seinen Kommilitonen nie

¹⁾ Die erste Ordnung des handschriftlichen Nachlasses hat Frau Geheimrat Seckel mit Hilfe von Dr. Finsterwalder vorgenommen. Lebhafter Dank des Verf. gebührt Frau Geheimrat Seckel für die Unterstützung, die sie ihm bei seiner (nach mehreren monatelangen Arbeitsperioden im Oktober 1925 abgeschlossenen) Durchsicht des Nachlasses gewährt hat, für die Überlassung von Briefen und für zahlreiche sonstige Mitteilungen.

bezweifelt. Die ersten Semester studierte er in Tübingen, insbesondere bei Mandry. Im Oktober 1883 ging er nach Leipzig. Er ließ sich überreden, Windscheids Pandekten-Vorlesung zu besuchen, obwohl er Pandekten bereits gehört hatte. Begeistert berichtet er seinen Eltern, wie er sich sofort, als er Windscheid sprechen hörte, entschloß, an dem ganzen zehnstündigen Kolleg noch einmal teilzunehmen. Außerdem besuchte er im Wintersemester 1883/84 Vorlesungen von Binding, die er als „sprühendes Feuerwerk“ bezeichnet, und von Waack, dessen „vornehme tiefe Wissenschaftlichkeit“ er rühmt. Dreißig Stunden wöchentlich hört der junge Student Kolleg, neun bis zehn täglich arbeitet er, eine oder zwei werden der Bewegung in frischer Luft gewidmet. Mit einigen schwabischen Kommilitonen wird ein Hegel-Abend eingerichtet. Daß Seckel Tübingen mit Leipzig vertauschte, bedauert er nicht; den praktischen Blick, die richtige volle Anschauung erhalte man in Leipzig fast nebenbei. So bleibt er denn auch die folgenden Semester in Leipzig, wo er u. a. das erste Kolleg des neu habilitierten Konrad Hellwig besucht, viel für sich arbeitet, z. B. Gedanken über Noxalrecht unmittelbar aus dem Corpus iuris zieht und zu Papier bringt, daneben auch Zeit zum Reiten, Rudern, Kegeln, Wandern im Harz findet, mit Interesse und gutem Urteil Konzerte und Opern hört, vor allem aber den Vorlesungen und Übungen Wachs, Bindings und Windscheids folgt. Juristische Werke werden nicht nur in der Bibliothek benützt, sondern auch angeschafft, im 5. Semester beläuft sich die Privatbibliothek bereits auf 90 Bände. Das letzte Leipziger Semester wird nicht mehr zu Vorlesungen, sondern nur zu Übungen verwendet, zu Bindings Strafrechts-, Wachs Zivilprozeß-Praktikum, Stobbes germanistischen Übungen, Windscheids Pandekten-Exegetikum. Seckel beteiligt sich eifrig auch an den mündlichen Erörterungen und findet Anerkennung seiner schriftlichen Arbeiten, die regelmäßig zu den besten zählen. Neben den Praktika hört er sich Verhandlungen im Reichsgericht an, fährt einmal nach Halle, um die dortigen Dozenten kennenzulernen, und arbeitet vor allem für sich. Er kann von sich bereits sagen, daß er immer heimischer geworden sei in der weit-

räumigen Rechtswissenschaft, deren größtes Gebiet, ja die er fast völlig durchwandert habe. Er liebt sie und betrachtet es als „Zeichen eines absoluten Talens“, bei ihr von Trockenheit zu reden. In der Tat ist die Stoffbeherrschung für ihn bereits selbstverständlich, nur noch die feineren Fragen sind Gegenstand seiner Beschäftigung. Wack regt den Studenten schon zur Habilitation an. Aber Seckel geht zunächst wieder nach Tübingen, wo er die letzten Semester vor dem Examen verbringt will. Die Vorlesungen von Degenkolb und Martitz gefallen ihm. Gleich im Sommer 1885 macht er sich an die Bearbeitung einer Tübinger Preisaufgabe über das von Degenkolb stammende Thema der Stiftungsgründung nach römisch-justinianischem Recht sowie nach der Lehre der Glossatoren und Postglossatoren, die ihn fast ein Jahr lang beschäftigt und zu den Forschungsgebieten hinführt, denen er sich später in erster Linie widmen sollte. Am 1. Mai 1886, im letzten Augenblick, wird das 700 Seiten starke Manuskript abgeliefert, er selber ist mit manchem, was darin steht, unzufrieden und des Urteils der Fakultät keineswegs sicher. Degenkolb hatte die Arbeit mit Spannung erwartet, die Fakultät stellt fest, daß sie „die Elemente zu wirklicher Förderung der Lehre“ enthält und erkennt ihr den Preis zu. Den anfänglichen, von Degenkolb unterstützten Plan, sie zu einer Dissertation zu benutzen, hat Seckel später aufgegeben, wohl weil sie seinen eigenen Ansprüchen nicht genügte. So ist sie ungedruckt geblieben.

Es folgt das Referendarexamen. Seckel steht ihm mit großen Bedenken entgegen. Am 24. Juni 1887 findet die mündliche Prüfung statt, er besteht das Examen mit dem Prädikat I b. Von 1887 bis 1889 arbeitet er als Referendar in Stuttgart. Daneben erwachsen ihm durch die Krankheit des Vaters mannigfache Lasten, er muß sich um die Leitung der Löwenapotheke, einer der größten Stuttgarts, kümmern und die Verwaltung des der Familie gehörigen Hauses übernehmen.

Seine Referendanzzeit hat ihm Freude gemacht; er pflegte später zu erzählen, wie er in der Amtsgerichtsstation sozusagen à la suite des ganzen Gerichts gestanden und aus

allen Abteilungen die schwierigen Fälle zur Bearbeitung erhalten hätte. Aber daß seine Zukunft nicht der Praxis, sondern der Forschung gehörte, darüber gab es weder für ihn noch für sonst jemanden Zweifel. Was die Universität ihm geben konnte, hatte er sich nicht entgegen lassen, nun setzte die Periode eigener freier Arbeit ein. Bartolus war, ehe er seine Professur antrat, fünf Jahre lang Privatgelehrter, Seckel bis zur Habilitation sechs. Er schied 1889 aus dem Justizdienst und lebte bis 1895 teils in Tübingen, teils auf Reisen durch die Bibliotheken Deutschlands, Italiens und der Schweiz seinen Studien, die er, durch seine Preisarbeit angeregt, dem römischen, aber auch dem kanonischen Recht des Mittelalters widmete. Fast 50 Bibliotheken besuchte er in diesen Jahren, darunter die Vatikanische und die Biblioteca Vittorio Emanuele in Rom, die Biblioteca Nazionale, die Laurenziana und Riccardiana in Florenz, die des Collegium Albornotianum in Bologna, die Stadt- und die Kantons-Bibliothek in Zürich, die Universitäts-Bibliothek in Basel. Eine Reihe Bibliotheken Deutschlands und des Auslandes übersandten ihm auch bereitwillig und auf längere Zeit Handschriften zum Studium nach Tübingen.¹⁾ In diese Zeit fallen die ersten seiner großen handschriftlichen Funde, vor allem die Wiederentdeckung des seit Diplovatastus verschollenen Libellus disputatorius des Pillius²⁾, der ihn dann lebenslang nicht mehr losgelassen hat. In dieser Zeit hat Seckel sich die Grundlagen zu fast allen seinen späteren Leistungen geschaffen. In dieser Zeit hat er sich Handschriftenkenntnis und Handschriftenkunde, die Wissenschaft der Paläographie und die Kunst der Textkritik angeeignet. Wir wissen über die Jahre

¹⁾ Auf diesem Wege hat er also schon in der Tübinger Zeit auch französische Handschriften zu untersuchen die Möglichkeit erhalten, dagegen hat er, wenn ich recht sehe, französische Bibliotheken damals nicht, wie Heymann S. 2 des S. A. und, ihm folgend, Kehr S. 164 an geben, besucht. Von den S. 635 ff. seiner „Beiträge“ aufgeführten französischen Handschriften trägt nur eine einzige den Autopsievermerk und diese war ihm nach Tübingen geschickt worden.

²⁾ Vgl. Seckel, *Distinctiones Glossarum*, Berliner Martitz-Festschrift, 327, 1.

seiner freien Privatarbeit wenig, briefliche Mitteilungen darüber sind nicht bekannt und wohl auch — da der Vater Ende 1889 gestorben war, dem er früher über seine Studien immer berichtet hatte — kaum vorhanden. Wenn wir fragen, wer ihn die Mediaevistik und ihre Hilfswissenschaften lehrte hat, so finden wir nur die Antwort: er selber. In seiner Berliner Akademien-Antrittsrede von 1912 hat er gegen den Brauch niemanden als seinen Lehrer genannt und damit jedenfalls zum Ausdruck bringen wollen, daß er sein eigener Lehrer gewesen ist, nachdem er die für ihn, für seine Arbeitsgebiete und für seine Ansprüche an sich selber bloß propädeutische Stufe der Universitätsausbildung hinter sich hatte.

Seckel hatte das Glück, daß ihm seine Mittel eine solche unabhängige Forschungsarbeit ermöglichten. Gerade auf dem Gebiet der mittelalterlichen Rechtsgeschichte ist es fast ausgeschlossen, ohne bedeutende pekuniäre Aufwendungen zum Meister zu werden. Die Preise der Handschriftenphotographien, der alten Drucke und der neueren vergriffenen und seltenen Hauptwerke, die zum täglichen Handwerkszeug gehören, die Kosten an Zeit und Geld der Bibliotheksreisen, ohne die es bei dem gegenwärtigen Stand der Handschriftenkataloge nicht abgeht¹⁾, das und manches andere erfordern Ausgaben, denen im heutigen verarmten Deutschland der einzelne nicht mehr gewachsen ist. Soll Deutschland auf mediaevistischem Gebiet nicht von Italien, Frankreich, Holland völlig ins Hintertreffen gedrängt werden, so ist die Gewährung öffentlicher Mittel, etwa in Form der Schaffung eines Instituts

¹⁾ Savigny durchforschte deutsche, Pariser, Wiener Bibliotheken rund 3 Jahre lang, Blume italienische $2\frac{1}{2}$ Jahre, Hanel schweizerische, französische, spanische, portugiesische, englische und holländische sogar 7 Jahre lang. Ohne diese Reisen wären die mediaevistischen Arbeiten der Genannten ebenso undenkbar wie die Bethmann-Hollweg ohne seine Studien in Verona und Paris; ohne Savignys Werk namentlich wäre aber überhaupt der gegenwärtige Stand der Mediaevistik undenkbar. Die Beispiele ließen sich beliebig vermehren, betriebs der Kanonistik erinnere man sich etwa an Paul Hinschius' zweijährige Reise durch Italien, Spanien, Frankreich, England, Schottland, Irland, Holland, Belgien zur Vorbereitung der Pseudoidior-Ausgabe.

für mediaevistische Forschung, unabwäglich. Hier liegen geisteswissenschaftliche Aufgaben, die letzten Endes mindestens ebenso wichtig sind wie die der heute so gepflegten und oft so überschätzten Naturwissenschaften.

Seckel brauchte damals, in der Zeit des Wohlstandes, solche Einrichtungen ebensowenig wie seinerzeit Savigny während seiner mediaevistischen Wander-, Sammel- und Sichtungsjahre 1804—1808. Durch keine sonstigen Aufgaben beansprucht, schmiedete er in der Stille sein wissenschaftliches Rüstzeug. Er sah, daß römisches, kanonisches und germanisches Recht im Mittelalter zu verflochten sind, als daß sich ihre Bearbeitung ohne Schaden sondern ließe. So wurde der Romanist auch zum Kanonisten und zum genauen Kenner des deutschen Rechts. Er wollte nichts veröffentlichten, ehe er sich nicht selber das Zeugnis völliger Beherrschung erteilen konnte, nicht einmal eine Dissertation schreiben. Modernen Problemen blieb er dabei nicht fern: er hielt Vorträge über Verurteilungsinteresse — eine Abhandlung über Rechtsschutzinteresse im Zivilprozeß war schon 1889 begonnen, dann aber liegengeblieben — und über Sicherung künftiger Forderungen; seine erste gedruckte Arbeit, ein längerer Artikel im Schwäbischen Merkur (3. August 1893), war ein kritisches Referat im Anschluß an Lautenschlagers Aufsatz in Sohnmollers Jahrbuch (1893, 775 ff.) über die Rechtsprechung im Gewerbegericht. Aber in erster Linie galt das Schaffen seiner Tübinger Jahre der Kanonistik, der Legistik der Glossatoren und Postglossatoren¹⁾ und insbesondere der die Rezeption ausbildenden populären Rechtsliteratur Deutschlands. Was er über diese letztere 1898 in seinen „Beiträgen“ veröffentlicht hat, entstand zum größten Teil in Tübingen. Die Ergebnisse seiner legistischen Forschungen gab er zunächst noch nicht heraus, auf kanonistischem Gebiet publizierte er zwei Abhandlungen „Zu den Akten der Triburer Synode 895“ (Neues Arch. 18, 1893, 365—409; 20, 1895, 289—352). Er wies seine kanonistische

¹⁾ Einschließlich der Feudistik, vgl. z. B. seine „Quellenfunde zum lombardischen Lehenrecht“ 113.

Stoffbeherrschung ferner aus in einer Besprechung des ersten Konzilienbandes der Monumenta, enthaltend die Ausgabe der merowingischen Synoden von Maaßens Hand (Histor. Zeitschr. 73, 481—486), mit der er 1894 eine Reihe von Rezensionen kanonistischer Monumenta-Ausgaben eröffnete.¹⁾ Bei aller Anerkennung scheint er sich nicht, dem Wiener Altmeister der kanonistischen Forschung eine Reihe kleiner Ungenauigkeiten anzumerken. „Von Text wie Apparat muß größte Genauigkeit auch im Kleinsten verlangt werden“, — „Der Leistung eines Maaßen . . . täte . . . man Unrecht, falls man nicht den strengsten Maßstab anlegen wollte“, — diese Worte sind bezeichnend für Seckel, von dem M. Rümelin, sein Freund seit der Studentenzei, sagt: „Seckel neigte in früherer Zeit zu einem Übermaß von Kritik, nicht nur gegen andere — nur wenige seiner Lehrer konnten vor ihm bestehen — sondern vor allem gegen sich selbst. Die Kritik an anderen hat sich später gemildert, sich selbst konnte er niemals genug tun.“²⁾

Die erste legistische Veröffentlichung Seckels war eine Kritik, und zwar eine denkbar scharfe, aber keine übermäßige. Der von ihm in der KrVJSchr. N. F. 16, 1893, 11—30 besprochene Bd. I der Scripta anecdota Glossatorum, von Palmieri in Gaudenzis Bibliotheca iuridica medii aevi herausgegeben, hatte nichts Besseres verdient. „Die Unterlassung der Veröffentlichung wäre wohl weniger zu bedauern gewesen als die ungenügende Publikation durch Palmieri nunmehr zu bedauern ist“.

Mußte Seckel hier sich auf Verneinung beschränken,

¹⁾ Besprechungen von Epistola-tomi II pars I—III, Gregorii I Papae Registrum epistolarum libri VIII—IX, X—XIV, Fractatio et indices (herausgegeben nach Paul Ewalds Tod von Ludwig M. Hartmann) in Histor. Zeitsch. 76, 110—112; 79, 90—92; 87, 298 f.; von Concilia II rec. Warminghoff in Histor. Zeitsch. 109, 357—363. Bereits in der ersten genannten Rezension ist Seckels Gewandtheit in der Nachweisung auch der von Hartmann und den Früheren z. T. nicht erkannten romanistischen Quellen für Gregors Briefe bemerkenswert.

²⁾ Vgl. Rümelin, ArchZivPr. N. F. 4, 246.

so nahm er bald darauf Gelegenheit, einen umfassenden Überblick positivistischer Art über sein mediävistisches Wissen und Forschen zu geben, indem er am 4. Mai 1894 in der Tübinger Juristischen Gesellschaft über die Geschichte des römischen Rechts im Abendland vom Beginn bis zum Ausgang des Mittelalters sprach. Er hat den Vortrag, in dem er u. a. von seiner Entdeckung des Libellus disputatorius Kenntnis gab, später für seine Probevorlesung als Berliner Privatdozent verwendet, aber nie drucken lassen. Es scheint, daß er ihn als Grundlage für den Abriß der Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter benutzen wollte, den er in seinen letzten Lebensjahren der Springer'schen Enzyklopädie zu liefern übernommen hat. Er hat den Plan nicht mehr ausführen können. Vielleicht wird sich unter Einarbeitung der später veröffentlichten und handschriftlich nachgelassenen Forschungsergebnisse Seckels der Beitrag noch mosaikartig aus Seckels Material herstellen lassen.

Ungefähr gleichzeitig mit dem Vortrag rezensierte Seckel Heft I-III der Beiträge zur mittelalterlichen Rechtsgeschichte des von ihm hochgeschätzten Pescatore und die ein Verzeichnis von Institutionenhandschriften gebenden Beiträge Dydyński zur handschriftlichen Überlieferung der Justinianischen Rechtsquellen (KrvJSchr. N. F. 17, 1894, 361-377; 378-386). Ein Nachruf auf Gustav Hartmann im Schwäbischen Merkur vom 21. November 1894 bezeugt wissenschaftliche Hochschätzung und menschliche Sympathie. Daß Seckel dem seit 1886 in Tübingen wirkenden Hartmann nahe getreten ist, kann keinem Zweifel unterliegen; wahrscheinlich hatte er auch seinerzeit Hartmanns Digestenexegese gehört.

Die Tübinger Juristenfakultät muß die abnorme Situation peinlich empfunden haben, daß ein Mann wie Seckel, dessen wachsende Bedeutung als Gelehrter und Forscher sie aus nächster Nähe beobachtete, sich noch immer nicht entschloß, ihr eine ad hoc verfaßte Dissertation zum Erwerb des Dokortitels vorzulegen. Daß er dessen längst würdig war, unterlag keinem Zweifel. So promovierte sie ihn denn schließlich summa cum laude auf Grund der

Tübinger Abhandlungen am 21. Februar 1895, des Rigorossums bedurfte es damals für jemanden, der die Referendarprüfung in Tübingen mit Auszeichnung bestanden hatte, nicht.¹⁾ Seckel pflegte später zu erzählen, wie ihm das Dokortodiplom sozusagen einfach ins Haus geschickt worden sei. Daß die summi honores dem jungen Forscher so glatt und gleichsam selbstverständlich erteilt wurden, war nicht nur für ihn eine Auszeichnung, sondern gereicht bei Rückschauender Betrachtung auch der Tübinger Fakultät zur Ehre.

Nun ging die Tübinger Zeit ihrem Ende entgegen. Nach Heymanns Zeugnis²⁾ hat Seckel daran gedacht, sich als Privatgelehrter in Italien niederzulassen. Gewiß hätten dann die vielen Belastungen, die das akademische Lehramt mit sich bringt, seine literarische Produktion nicht gehemmt, aber es wären auch nicht die lebendigen Ströme der Anregung, der Begeisterung von ihm ausgegangen, die er als Rechtslehrer im mündlichen Vortrag Tausenden von Hörern vermittelt hat. Niemals hätte Seckel als freier Forscher und Schriftsteller in Italien so segensreich wirken können wie als Berliner Professor. So ist es denn gut gewesen, daß er sich zur akademischen Laufbahn entschloß, mag dieser Entschluß auch daran schuld sein, daß manches Werk unvollendet oder ungeschrieben geblieben ist.

Knapp vier Monate nach der Promotion, am 17. Juni 1895, habilitierte sich Seckel unter den Auspizien von Hinschius in Berlin. Der Berliner Universität ist er dann treu geblieben, auch als später Angebote, nach Heidelberg (1909) oder nach Bonn (1921) zu gehen, an ihn herantraten. In Berlin war es — wenn wir sein Privatleben hier mit einem Worte berühren dürfen —, wo er in Paula Hinschius

¹⁾ Wenn Rümelin a. a. O. schreibt, Seckels Dissertation habe ihm von einem Fakultätsmitglied nahezu mit Gewalt entrisen werden müssen, weil er von sich aus nicht zum Abschluß kam, so kann, nach freundl. Mitteilung Rümelins, sich der Vorgang, von dem er im Herbst 1895, sechsen Tübinger Ordinarius geworden, durch seine Kollegen gehört hat, so angepaßt haben, daß ein Fakultätsmitglied den mit seinen sonstigen Dissertationen nicht zum Abschluß kommenden Seckel veranlaßt hat, die schon gedruckten Abhandlungen als Dissertation einzureichen, wogegen nach damaliger Promotionsordnung kein Hindernis bestand.

²⁾ A. a. O. S. 2.

die treue und verständnisvolle Gefährtin seines arbeitsreichen Lebens fand. Am 10. März 1898 erfolgte die Vermählung.

Seckels Privatdozententum währte, wie das Demburgs, drei Jahre. Literarisch brachte es, außer den ersten beiden der S. 223, 1 erwähnten Monumenta-Rezensionen, kanonistische und rezeptionsgeschichtliche Besprechungen¹⁾ und die Fertigstellung des ersten, einzigen Bandes der „Beiträge“. Seckel dachte damals, sie in einer Reihe weiterer Bände, die aber kein Ganzes für sich sein sollten, fortzuführen. Beiträge sind notwendig akzessorisch. Als res principalis, der sich Seckels Beiträge anzugliedern hatten, waren die älteren, jüngsten und künftigen Forschungen in der Geschichte des römischen und kanonischen Rechts im Mittelalter gedacht. Die Beiträge sollten keine „Geschichte“, keine Gesamtdarstellung, keine Einheit sein, sondern Detailforschungen, Bausteine für die der Zukunft obliegende Schaffung eines Gesamtwerkes, Beiträge zu allen Teilen der Geschichte beider Rechte im Mittelalter, zur Geschichte der Quellen wie der Literatur des römischen Rechts im früheren und späteren Mittelalter, des kanonischen Rechts vor und nach Gratian, zur Geschichte des langobardischen Lehenrechts, zur Rezeptionsgeschichte, zur Geschichte des Schrifttums wie des gelehrten Unterrichts und der Rechtsgelahrten. Das war das Programm, das Seckel bereits in Tübingen entworfen hatte. Die im ersten Bande vorgelegte Ausführung behandelte ein wichtiges Gebiet der Rezeptionsgeschichte. Der zweite Band sollte nach demmaligen Plan Vorstudien zu einer Neubearbeitung der Bände III—VI (VII) von Savignys Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter bringen. Aber leider ist es Seckel nicht möglich gewesen, sein Publikationsprogramm zu befolgen. Er hat es im Prinzip nicht aufgegeben, aber durchloehrt. Nachdem er im akademischen Leben stand, mußte er bald zu dieser, bald zu jener Festschrift beisteuern; nachdem er in die Monumenta eintrat, ließ er vieles im

¹⁾ Besprechungen von Friedbergs *Collectio canonum Cantabrigiensis*, von Kohlers und Liesegangs römischem Recht am Niederrhein, von Friedbergs *Canones-Sammlungen zwischen Gratian und Bernhard von Pavia*, *Dt. Lit. Ztg.* 17, (1896) 859ff., 1418—1424; 18, (1897) 688—671.

Neuen Archiv erscheinen; nachdem er Mitglied der Preussischen Akademie der Wissenschaften war, hatte er die dort gehaltenen Vorträge, soweit er sie für den Druck ausarbeitete, in den Sitzungsberichten der Akademie zu publizieren; diese und andere Anlässe bewirkten eine Zerspaltung seiner Veröffentlichungen, die selbst seinem engeren Schilerkreis einen vollständigen Überblick über sein gesamtes literarisches Schaffen fast unmöglich machte. Er hat diesen Mißstand selber empfunden und, ihn zu beheben, später an eine Gesamtausgabe seiner kleineren Schriften gedacht. Hoffentlich wird sich noch einmal ein opferwilliger Verleger für eine solche Sammlung finden. Inzwischen ist ein erwünschtes, auch bei der Abfassung dieses Nachrufes viel benutztes Hilfsmittel in der sehr sorgfältigen Bibliographie gegeben, die mit Frau Seckels Unterstützung Paul Abraham dankenswerterweise zusammengestellt hat.¹⁾

Während der erste Band der Beiträge Frichte in die Soheuer brachte, die schon in der Tübinger Zeit geerntet waren, wurde Seckel ein Jahr nach der Habilitation zu einer Aufgabe berufen, für die er Eignung und Vorbildung im höchsten Maße, hingegen spezielle Vorarbeiten damals wohl kaum besaß. Auf Brunners Veranlassung²⁾ übertrug ihm die Zentralkommission der Monumenta Germaniae Historica im Jahre 1896 die Bearbeitung des dritten Kapitularienbandes, der die große, unter dem Namen des Benediktus Levita gehende, aus der Mitte des 9. Jahrhunderts stammende Fälschung weltlicher Gesetze durch Kleriker der Diözese Reims enthalten sollte. Es lag Seckel ob, das Gegenstück zu der von seinem Schwiegervater Hinschius stammenden Ausgabe der gefälschten Papstbriefe und Konzilsbeschlüsse des sog. Pseudoisidor zu schaffen, und er hat es geschaffen, aber das Erscheinen des Werkes nicht mehr erleben dürfen.

¹⁾ *Bibliographische Beiträge zur Geschichte der Rechts- u. Staatswissenschaften*, Abt. Rechtswissenschaft, Heft I, Erger, 1924. Kleine Berichtigungen dazu in der Besprechung von E. Gsemmer, *Arch. f. Rechts- u. Wirtschaftspraxis*, 19, 318f.
²⁾ Von Kehr, a. a. O. 164, als Brunners größtes Verdienst um die Monumenta bezeichnet.

Noch als Privatdozent hat Seckel seine erste rein römisch- (und gemein-)rechtliche Veröffentlichung verfaßt, eine ausführliche Besprechung der Berliner Preisschrift M. Pergaments über Konventionalstrafe und Interesse.¹⁾ Aber als sie und als der erste Band der Beiträge herauskamen, war Seckel schon seit mehreren Monaten Berliner Extraordinarius (13. Juni 1898). Auch das sollte er nur wenig über drei Jahre bleiben, am 24. November 1901 wurde dem Siebenunddreißigjährigen die höchste Staffel der deutschen akademischen Laufbahn, das Berliner Ordinariat, zuteil.

Die Beiträge hatten seine wissenschaftliche Bedeutung aller Welt offenbart. Conrat, Landsberg, Stölzel, Thamer, Roberto de Ruggiero, Arrigo Solmi u. a. besprachen das Werk mit Zustimmung, z. T. mit begeistertem Lobe der Gelehrsamkeit und Gründlichkeit des Verfassers.²⁾ Seine Intentionen hat am besten wohl Landsberg gewürdigt mit den Worten: „Eine solche gelehrte Bearbeitung im eminentesten Sinne ist es wahrlich, die ihm (so dem Vocabularius *inris utriusque*) durch Seckel zuteil geworden ist. Mancher freilich möchte da zum Schlusse fragen: Wozu hat dieselbe gedient? Wozu dieser gewaltige Aufwand stiller, mühseliger, selbstverleugnender Arbeit? Wozu diese Durchforschung zahlloser alter Manuskripte, welche stets nur einander ausschreiben, ohne wissenschaftlichen noch literarischen Wert, ohne den Zusammenhang einer Bedeutung für die Gegenwart? Wozu? — nun eben behufs

¹⁾ KrVJSchr. 40 (1898) 393—414.

²⁾ Dem Verf. liegen folgende Besprechungen vor: Conrat, *S.Z. R.A.* 20, 269—284; Landsberg, *Jurist. Lit. Bl.* 12 (1900), 233—236; Stölzel, *Dt. Lit. Ztg.* 1900, 8378—8380; Thamer, *Göttinger Gel. Anz.* 1899, 763—760; R. de Ruggiero, *Cultura (Rom)*, 1900, 325—326; Solmi, *Rivista Bibliografica dell' Archivio Giuridico I.*, 4 (1899) 184—189 (*Arch. Giur.* 63, 192—197); Koehne, *Mitt. aus d. hist. Lit.* 30 (1902) 159—162; v. Savigny, *Zentralbl. f. Rechtswissenschaft*, 18 (1899), 233—236; Oertmann, *ArchBürgR.* 15 (1899) 422—423; Kleinfeller, *ZSP.* 20 (*Lit. Ber.* 1899) 189; E. Friedberg, *Dt. Zeitschr. f. Kirchenr.* 31 (1899), 139—140; Anonymus, *Lit. Zentralbl.* 1899, 411—412. — Auf Seckels Forschungen beruht H. Haupt's Artikel „Hermann von Schildesche“ in der *Realenzyklopädie f. protest. Theol. u. Kirche*, 3. Aufl.

Mehrung unserer Kenntnisse von deutscher Rechts- und Kulturentwicklung. Wenn dieser Zweck nicht genügend der Selbstzweck erscheint, dem gegenüber muß ich auf Erklärung der Berechtigung dieses Buches verzichten, und der Verfasser, wenn ich ihn recht verstehe, wird diesen Verzicht gerne, einem solchen Kritiker gegenüber, mit mir leisten. Wer aber anderer Ansicht ist, wenn es noch Herzensache ist um Wissenschaft und Wahrheitserforschung um ihrer selbst willen, der wird sich mit dem Berichterstatter gerade dieses Buches freuen gerade in diesen Tagen, in welchen die Fäsesarbeit der Bewältigung des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches und seiner Nebengesetze alle Kräfte des deutschen Juristenstandes ausschließlic in Anspruch zu nehmen scheint. Daß daneben noch Kraft und Lust, vorhanden sind zu solchen Schöpfungen — das eben ist das beste Zeugnis unseres nationalen Reichtums, die schönste Gewähr für Entwicklung einer Zukunft ohne Sprung zwischen Altem und Neuem.¹⁾

¹⁾ Das war die — beabsichtigte oder unbeabsichtigte — rechte Antwort auf eine anonyme Besprechung, die „den Ausdruck des Bedauerns“ nicht unterdrücken konnte, „daß soviel Fleiß und Talent auf diesen Stoff verwendet worden ist.“ Der Anonymus meinte, „daß die 16 Seiten, die Stinzing dem Buche (so dem Vocabularius) gewidmet hat, ungefähr dessen Bedeutung entsprechen, und daß allenfalls das Dreifache oder Vierfache für die neuen Entdeckungen des Verfassers angemessen gewesen wäre.“ Die Urteile Seckels seien „oft nicht ohne eine gewisse Herbigkeit, die eigentlich durch seine bisherigen wissenschaftlichen Leistungen nicht genügend gerechtfertigt erscheint.“ Hier und da könnten „wohl noch Nachträge gegeben werden“.

Mit diesem letzten Satz hat der Anonymus verraten, daß er in dem Kreise um Friedberg zu suchen ist, denn Friedberg war es vorbehalten, obgleich selbst ein Kenner wie Conrat in seiner Rezension der Beiträge nicht die geringste Einzelberichtigung und nicht die geringste Berichtigung der Materie über Seckel hinaus zu bringen wußte, einige Wochen nach dem Erscheinen der anonymen Besprechung „Nachträge zu geben“ allerdings nur auf Grund einer nach Abschluß der Beiträge veröffentlichten Schrift Stabedinis (*Storia documentata della r. univ. di Catania*, 1898) und nur bezüglich einiger für Seckel's Thema gleichgültiger Einzelheiten aus dem Leben des Nicolaus de Tudeschi (Panormitanus). Friedberg hatte ferner die „Herbigkeit“ der Urteile Seckels selber zu spüren bekommen, als ihn Seckel in der *S. Z.* 226, 1 erwähnten Besprechung der *Canoness-Sammlungen* zwischen Gratian und Bernhard von Pavia bei aller dankbaren Anerkennung mehrfach energisch berichtigt hatte.

Seckel fand um die Jahrhundertwende trotz der „Riesenarbeit der Bewältigung des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches“, der auch er sich hingab, noch zu weiteren rechtshistorischen Arbeiten Zeit und Kraft. Besprechungen von Pescatores Ausgabe der Placentinischen Summa „Cum esse Mantua“ (Dt. Lit. Ztg. 19, 1898, 243—247) und die weit über eine Rezension hinausgehende Abhandlung „Über neuere Editionen juristischer Schriften aus dem Mittelalter“ (ZSt. R. A. 21, 212—338) liegen auf legislativem Gebiet. Teilweise kanonistischen Inhalts ist die *Miszelle ebenda* R. A. 20, 241 f. über Glossen zur *Lex Dei* aus Cod. Just., *Collectio Dacheriana*, *Benedictus Levita* und *Pseudo-Isidor*. Die Studien über die *Westminster-Synode* von 1175 (Dt. Zeitschr. f. Kircheng. 3. Folge, 9, 159—189), über drei *Canones-Sammlungen* des ausgehenden 12. Jahrhunderts in englischen Handschriften (Neues Arch. 25, 521—537) und die S. 223, 1 erwähnte *Besprechung* des *Schlussteiles* der *Hartmannschen Gregor-Epistolae*-Ausgabe sind als rein kanonistische Arbeiten dieser Zeit zu nennen.

Am 13. Dezember 1898 giß Seckels Schwiegervater Paul Hinschius zur letzten Ruhe ein. Seckel schrieb ihm einen Nachruf in der DJZ., 1899, 14. f., und verfaßte, als Erweiterung desselben, den Artikel „Hinschius“ in der *Realenzyklopädie f. protest. Theol. u. Kirche* (8. Aufl. 1900). Lebensvoll und einfühlend wie diese Biographie sind auch die *Nachrufe*, die er späterhin seinen Kollegen *Dernburg*¹⁾, *Hellwig*²⁾, *Brunner*³⁾, *Gierke*⁴⁾, seinem gestallenen jungen Mitarbeiter bei den *Monumenta Hanns Stähler*⁵⁾ und dem *Historiker* und früheren *Monumentalisten Warminghoff*⁶⁾ gewidmet hat. Sein Wort von *Hellwig* als dem *Ethiker* des *Prozessrechts* ist vielleicht das feinste, was über *Hellwig*

¹⁾ *Gedächtnisrede* auf *Dernburg*, Halle, Buchhandl. d. *Waisenhausen*, 1908, 27 B.

²⁾ *Konrad Hellwig* t, DJZ. 1913, 1181—1183. *Gedächtnisrede* auf *Hellwig*, Berl. Akad. Nachr. VIII. Jahrg. Nr. 5 (1913) 63—61, und als Sonderdruck.

³⁾ *Berliner S. B.* 1910 I, 760—768, *Neues Arch.* 40, 807—818.

⁴⁾ DJZ. 1921, 712—714. ⁵⁾ *Neues Arch.* 40, 432—435.

⁶⁾ *Neues Arch.* 45, 132—137.

als *Prozessualist* überhaupt gesagt werden kann. Des hundertjährigen Geburtstags von *Carl Georg Bruns* gedachte *Seckel* in der DJZ., 1916, 208—208. Als geschmackvollen Verfasser von *Giftkutschadressen* hatte er zweimal sich zu erweisen Gelegenheit.⁷⁾

Das *Bürgerliche Gesetzbuch* war gekommen und gab ihm Anlaß zu *dogmatischer Arbeit*. Wo die *Regelung* des Gesetzes der *Theorie* Raum ließ zu *freier Betätigung*, da griff er die *Arbeit* an. Als *Kanonisten* reizte ihn zunächst das *Problem*, die *Aufhebung* (und die *Wiederherstellung*) der *ehelichen Gemeinschaft* konstruktiv zu erfassen. Er löste es in der *Berliner Festgabe* für *Dernburg* (1900, 349—395). Seine nächste, durch *Zitelmanns* und *Hellwigs* *Forschungen* angeregte, *modern-dogmatische Arbeit* waren die „*Gestaltungsrechte*“ (*Berliner Festg.* f. *Koch*, 1903, 205—253), bescheiden als „*Skizze* nach einem *Vortrag*“ bezeichnet, den er in der *Berliner Juristischen Gesellschaft* am 23. Mai 1903 gehalten hatte. Noch einmal erschien eine *bürgerlich-rechtliche Studie* aus *Seckels Feder*, als er für den 30. Juristentag ein *Gutachten* (*Verhandl. des 30. Juristentages* 1910, I, 564—637) erstattete über die *Frage*: *Empfehlen* sich *gesetzliche Vorschriften* über die *rechtliche Stellung* des *Sammelvermögens*? *Seckel* verneinte sie mit *Recht*, wie es bei seiner *Auffassung* des *Verhältnisses* von *Gesetzgebung* und *Rechtswissenschaft* nicht anders zu erwarten war; der *Juristentag* schloß sich dem an.

Dem *modernen Recht* hat *Seckel* sich ferner gewidmet bei seiner *Mitarbeit* an der *vierten* von *Boschan* 1909 herausgegebenen *Aufgabe* des von *Hinschius* begründeten *Kommmentars* zum *Personenstandsgesetz*.

Seine *kanonistischen Veröffentlichungen* stehen seit 1901 größtenteils unter dem *Zeichen* der *Arbeit* an *Benedictus Levita*. *Acht Studien* zu *Benedictus Levita* erschienen im *Neuen Archiv*²⁾, eine *neunte* ist aus dem *Nachlaß*

⁷⁾ *Adresse* an *Heinrich Brunner* z. 50. jähr. *Doktorjubiläum*, *Berliner S. B.* 1914, 523—525; an *Arnold Luschin* von *Ebengreuth* zum 50. jähr. *Doktorjubiläum*, *Berliner S. B.* 1915 II, 937—939.

²⁾ *Erste Studie* Bd. 26, 37—72; 2.—5. *Studie* 29, 275—331;

zu erwarten. Den Handschriften der falschen Kapitularien ist Seokels, *Benedictus Levita decurtatus et excerptus* betitelt, Beitrag zu der Berliner Brunner-Festschrift (1914. 377—464) gewidmet. Auch das verwandte Pseudoisidor-Problem beschäftigt ihn fortgesetzt. In der Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche gibt er 1905 in dem Artikel „Pseudoisidor“ (16, 265—307) einen umfassenden Überblick über den Stand der sich in Dutzende von Unterfragen spaltenden Frage und über die eigenen Beobachtungen in gedrängtester Form. Zur Entatehungsgeschichte der pseudoisidorischen Fälschungen tragen bei seine Akademievorträge über den verschollenen gewesen, von ihm in einer Handschrift der Berliner Staatsbibliothek wieder aufgefundenen Libellus des Bischofs Hinkmar von Laon gegen den Erzbischof Hinkmar von Reims vom 8. Juli 869 (S.B. 1916, I, 419) und über die Pseudoisidor-Excerpte und die übrigen Angilram-fremden Texte in diesem Libellus (S.B. 1917, I, 247). Die sonderbare Invokation Pseudoisidors „In nomine domini incipit praefatio libri huius“ veranlaßt ihn, sich in einem weiteren Akademievortrag mit der Geschichte der — für viele Fragen ungeeignet aufschlußreichen, von der bisherigen Forschung ganz vernachlässigten — Invokationen in den Rechtsquellen zu beschäftigen (S.B. 1922, 184).

Andere kanonistische Arbeiten sind: „Die ältesten Canones von Rouen“ (Festg. f. Zeumer, 1910, 611—635), „Der Titel einer Canones-Sammlung in Geheimschrift“ (Neues Arch. 41, 733—738), „Die Akten der Wormser Synode 868“ (vorläufig S.B. 1920, 557, Herausgabe der von Seokel noch druckfertig gemachten Texte in den *Fontes iuris Germanici antiqui* ist zu erwarten, vgl. Kehr a. a. O. 178), und die Studie im Neuen Archiv 44, 11—42, die auf Grund der Canones-Sammlung der Handschrift Léon 201 tag 819 von Ludwig dem Frommen erlassene Capitulare *ecclesiasticum* teilweise auf Dekreten einer bisher unbekann-

6. Studie 81, 59—139 und 288—299; 7. Studie 34, 319—381; 85, 105—191, 433—539; 8. Studie 39, 327—431; 40, 15—130; 41, 157—263.

ten, nur einmal von Werminghoff vermuteten, Aachener Synode vom Januar 819 beruht. Ferner seien die Addenda zu tom. II pars II der Werminghoff'schen Konzilienausgabe (1908, 1010ff.) erwähnt.

Kirchliche Frühzeiten suchte Seokel auf mit der Abhandlung über die karthagische Inschrift C J. L. VIII 28045; hier hat er einen Akademievortrag ausnahmsweise einmal zum Druck ausgearbeitet (S. B. 1921, 989—1017). Auch eine Gesamtdarstellung des Kirchenrechts hatte sich der Bearbeitung durch Seokel zu erfreuen; er gab den Kirchenrechtsabriß seines Schwiegervaters in der Birkmeyerschen Enzyklopädie in 2. Auflage heraus (1904, 1417—1499). Der Wunsch Werminghoffs hingegen, Seokel möge uns eine neue Geschichte der Quellen und Literatur des Kirchenrechts zum mindesten bis auf Gratian schenken, ist unerfüllt geblieben, nicht einmal Vorarbeiten haben sich im Nachlaß gefunden. Seokel war wohl der Ansicht, für ein solches Werk sei, mindestens bei der erschöpfenden Genauigkeit, die er von sich verlangte, die Zeit noch nicht da; jedenfalls aber lag ihm von anderen geplanten oder begonnenen Arbeiten so viel am Herzen, daß er zu ihm auch bei künftiger Lebensdauer nicht gekommen wäre.

Ein solcher Plan ging auf die Erkenntnis der verschiedenen Literaturgattungen der Glossatoren aus. Für verwirklichte ihn teilweise in seinen *Distinctiones Glossatorum* (Berliner Festschr. f. Martitz, 1911, 277—436) und in dem Akademievortrag über die Summen der Glossatoren (S.B. 1912, II, 1143), dem ein weiterer über Azos Bearbeitung der Codexsumme des Johannes Bassianus, worin Azos gegen den ihm heute vielfach gemachten Vorwurf des Plagiats verteidigt wird, (S.B. 1918, I, 5) folgte.

Legistischen Inhalts war sodann wenigstens teilweise der Akademievortrag (S.B. 1919, I, 48) über die Haftung des Sachschuldners mit der geschuldeten Sache (*praecise teneri*). Hierher gehören ferner die erste der in der *Philotesia* für Kleinert (1907, 389—415) herausgegebenen amüsanten beiden Reden aus mittelalterlichen Rechtshandschriften, der Akademievortrag über die neue Volumenhandschrift der Berliner Bibliothek (S.B.

1918, I, 463), der grandiose Überblick über das römische Recht und seine Wissenschaft im Wandel der Jahrhunderte (Berliner Rektoratsrede 1920, erschienen 1921, 26 S.) und die im vorigen Bande dieser Zeitschrift veröffentlichte kleine Vortragskizze „Die Anfänge der europäischen Jurisprudenz im 11. und 12. Jahrhundert.“

Die Arbeit von Glossatoren und Postglossatoren am Lehenrecht führte Seckel zur Beschäftigung mit den Lehenrechtsquellen, eines ihrer Ergebnisse ist sein Beitrag zur Berliner Gierke-Festsche (1900, I, 47—168) über Quellenfunde zum lombardischen Lehenrecht. Lehenrechtlich ist z. T. auch der Akademievortrag über drei verschollene Kaisergesetze aus der Stauferzeit (S. B. 1915, I, 297).

Der Rezeptionsgeschichte ist Seckels juristischer Kommentar zu zwei Streitschriften der deutschen Hanse (Hansisches Urkundenbuch, 9, 1903, 462—474, 574—610) gewidmet, der Universitätsgeschichte (vom Bologna des 13. bis zum Berlin des 19. Jahrhunderts) die in der Philothesia für Kleinert abgedruckte Streikrede eines Bologneser Scholarenrektors, der Akademievortrag über die Doktorandenrede des Wilhelmus Accursii (S. B. 1917, 343), die Mitteilung eines Scholarenliedes vom Jahre 1409 auf die Gründung der Leipziger Universität (D. J. Z. 1909, 883—886), die Geschichte der Berliner Juristischen Fakultät als Spruchkollegium (in Lenz' Geschichte der Berliner Universität, 1910, III, 447—479). Der Stellung der Universität in der Gegenwart gilt die Rede „Staat, Volk, Universität“ (Berlin 1921, 26 S.).

Auf dem Gebiet mediaevistischer Hilfswissenschaften liegen die, viel literarhistorisches Material bringenden, Besprechungen des Katalogs juristischer Handschriften der Leipziger Universitätsbibliothek von R. Halsig (Hist. V. J. Sohr. 10, 72—79) und des beschreibenden Verzeichnisses der Trierer juristischen Handschriften von G. Kentenich (Zentralbl. f. Bibliothekswesen, 36, 273—279), ferner die im vorigen Bande dieser Zeitschrift aus dem Nachlaß veröffentlichte Elementar-Einführung in die Paläographie der juristischen Handschriften des 12.—16. Jahrhunderts.

Längst war Seckel eine erste Autorität in der Kanonistik, der Legistik und im geltenden bürgerlichen Recht, als das große lexikographische Werk erschien, welches ihn mit einem Schlage auch in die vorderste Reihe der Meister des klassischen und justinianischen Rechts stellte, die Neubearbeitung des Henmann-Thon'schen Handlexikons zu den Quellen des römischen Rechts (1907). Fast gleichzeitig kam seine Monographie über die Haftung de peculio und de in rem verso aus der Litiskontestation und dem Urteil heraus (Festg. f. Bekker, 1907, 323—382). Mit Kübler zusammen veranstaltete er eine bisher nicht abgeschlossene Neuausgabe von Huscshkes Jurisprudentia antejustiniana (1908, 1911), deren wichtigsten Teil, die Institutionen des Gajus, die Herausgeber bereits 1903 antezipiert hatten. Antikes Völkerrecht und römisches Staatsrecht werden in Seckels Universitätstarede über Krieg und Recht in Rom (1915, 45 S.) behandelt, klassisches und justinianisches Privat- und Prozeßrecht liegen z. T. den auf S. 233f. erwähnten Vorträgen über praecise teneri und über das römische Recht und seine Wissenschaft im Wandel der Jahrhunderte zugrunde. Seckels letzter Akademievortrag (S. B. 1923, 149) behandelte die Gefahrfragung beim Kauf im klassischen Recht (periculum est emptoris), er hat ihn noch auf seinem letzten Krankenlager zum Druck vorbereitet.

Zu eigener papyrologischer Betätigung ist Seckel weniger durch eine besondere Neigung für die Papyrusforschung als durch einen äußeren Anlaß gelangt, indem er die juristische Kommentierung des von den Berliner Museen erworbenen Theadelphia-Papyrus mit dem Auszug aus dem Gnomon des Idios Logos übernahm. Akademievorträge von 1913 und 1914 (Über den Gnomon des Idios Logos, S. B. 1913, II, 969f.; Des cadauca und hereditas cadauca in dem neu erworbenen Papyrus der Berliner Museen, S. B. 1914, I, 47) haben ihn zum Gegenstand. Seckel hat den juristischen Kommentar nicht mehr fertigstellen können, an der von Schnbart 1919 veröffentlichten Textausgabe nebst deutscher Übersetzung hat er, wie das Vorwort ergibt, Anteil, wenn auch nicht durchweg.

Mit den bisher genannten historischen und dogmati-

schon Arbeiten sind Seckels Publikationen noch nicht erschöpft, vielmehr hat er auch in Fragen des heutigen Studienwesens wiederholt das Wort und die Feder ergriffen.¹⁾

Blickt man auf diese mehr als achtzig Veröffentlichungen zurück, die ohne die Textausgaben der *Jurisprudentia antejustiniana*, ohne die Bearbeitungen des *Heumannschen Handlexikons*, des *Kirchenrechtsbrisses* und des *Kommentars zum Personenstandsgesetz* von Hinschius bereits über 2800 inhaltsschwere Seiten umfassen, so erkennt man, daß die oft gehörte Klage, Seckel habe so wenig publiziert, nicht begründet ist. Nur in einer Hinsicht trifft sie zu: Das Veröffentlichte ist wenig im Vergleich zu dem, was Seckel zu sagen hatte und was er vielleicht auch gedruckt hätte, wenn er lebenslang freier Privatgelehrter geblieben wäre. So aber stand neben dem Forscher und Schriftsteller der Lehrer Seckel. Die in tote Buchstaben gebannten Gedanken des Forschers bleiben, das lebendige Wort des Lehrers ist verhallt. Verhallt, nicht verloren. Es wirkt weiter in denen und durch die, die Seckel hören durften. Er lehrte „für die Vielen und für die Wenigen“²⁾; er verstand die Rechtswissenschaft schon den Anfängern in temperamentvollem Vortrag mit unerreichter Anschaulichkeit und Eindringkraft nahezubringen, und er wußte im Seminar einem kleinen Kreise Fortgeschrittener feinste, erlesenste Probleme lebendig zu erschließen. Er war Lehrer nicht nur aus Pflicht, sondern aus innerem Trieb. Mit umfassendem historischem und volkswirtschaftlichem Wissen, mit immer lebhaftem Interesse am praktischen Leben verband er eine Leichtigkeit der Vergleichung, einen intuitiven Blick für Analogien zwischen dem Heute und der Vergangenheit, eine Fähigkeit, einprägsame, ja drastische

¹⁾ Diskussionsrede über Vorbildung der Juristen und das juristische Prüfungswesen (1902), *Mitt. d. internat. Verein. f. vergl. Rechtswiss.* I, Nr. 2; Die Neuordnung des juristischen Ausbildungsgeanges in Preußen, *D.Z.* 1902, 67—61; Umfrage bei der Studentenschaft über das Rechtsstudium, *D.Z.* 1912, 442; Rektoratsbericht über das Amtsjahr 1920/21, 12—16.

²⁾ Worte von Bruns, s. a. O.

Beispiele zu bilden, eine Gabe künstlerischer Gestaltung und eine Dosis Humors, die seine Vorlesungen den Hörern zum Genuß machten. So lehrte er, immer unter starker Betonung der ethischen Grundlagen des Rechts gegenüber dem platten Postulat der Verkehrssicherheit, als ein Ethiker des Privatrechts, Einführung in die Rechtswissenschaft, römische Rechtsgeschichte und römisches Privatrecht, Allgemeinen Teil, Schuldverhältnisse und, mit der Vorliebe des Kanonisten, Familienrecht des heutigen bürgerlichen Rechts, so hielt er exegeseische Übungen im römischen und praktische im bürgerlichen Recht, Seminare über klassisches und über mittelalterliches römisches Recht. Spezialkollegs über einzelne Materien des bürgerlichen Rechts, über das *Edictum Perpetuum*, über römischen Zivilprozeß und über die Rezeption traten hinzu. Daß ein Kanonist wie Seckel nie Kirchenrecht gelesen hat, daran mag die schulmäßige Grenzziehung unseres Lehrbetriebes schuld sein, über die er selber weit hinausgewachsen war. Lediglich zum Thema eines Seminars hat er gelegentlich (1911/12, 1916) die Einführung in die Quellen des kanonischen Rechts genommen.

In Vorlesungen und Übungen gab Seckel vieles Neue, Unverfälschtes. So hat er z. B. seit 1904 gelehrt, daß die in ius konzipierten Formeln für *Commodat* und *Pignus* im klassischen Recht nicht die Klausel *ex fide bona* besaßen. Literarisch hat er diesen Standpunkt höchstens im Wege eines *argumentum e silentio*, das aus dem Artikel „*fides*“ des *Handlexikons* und aus IV, 62 seiner *Gejus-Ausgabe* entnommen werden kann, erkennen lassen. Er hat eine diesbezügliche Abhandlung begonnen, wurde dann aber der Ausführung durch Levys „*Actiones arbitrarías*“ überhoben.

In seinen Vorlesungen rechnete er, anders als die meisten juristischen Dozenten, mit der Erfindung der Buchdruckerkunst, d. h. er verzichtete bewußt darauf, mit dem Gebiet fertig zu werden. Lieber wollte er die ersten Teile gründlich und mit Feinheiten erörtern, ohne durch allzugroße Kürze und Knappheit der Diktion unverständlich für die jungen Semester zu werden. Aber sein strenges Pflichtgefühl ließ

ihm andererseits keine Ruhe, wenn er beispielsweise im römischen Privatrecht nicht über das Sachenrecht hinausgekommen war. So griff er zu dem Ausweg, alle paar Semester diese oder jene Vorlesung die ersten Ferienwochen hindurch, dann aber mit mindestens vier Stunden täglich bis zum Abschluß fortzusetzen, dadurch freilich auch kostbare Arbeits- oder Erholungszeit zu verbrauchen. Pflichtgefühl und Energie ließen ihn, wie es von Azo überliefert ist, während des Semesters Erkrankungen nicht nachgeben, selbst eine dringende Operation, die wohl schon durch die Anfänge des tödlichen Leidens veranlaßt war, wurde im Sommer 1922 bis nach Vorlesungsende verschoben.

In Übungen, Seminarium und Prüfungen stellte Seckel sehr hohe Anforderungen, wurde aber gegenüber nur teilweiser Erfüllung allmählich immer milder im Urteil. Nur eines duldete er nicht, das war Verschwommenheit, bloßes Vermuten, Raten; in seinen Ansprüchen auf Exaktheit und sichere Fundierung war er unerbitlich.

Seinen Studenten versagte der vielbeschäftigte Mann Rat und Hilfe nie. Am stärksten wirkte er auf sie vielleicht durch das Beispiel seiner stillen Pflichttreue im Großen und im Kleinen. Mit der gleichen Genauigkeit, die seine Schriften auszeichnete, korrigierte er, lange Jahre leider ohne Assistenten, die hunderte von Praktikumarbeiten oder verwaltete er die Bibliothek des juristischen Seminars. Mit der gleichen Genauigkeit unterzog er sich seinen zahlreichen sonstigen Verwaltungsaufgaben, als Mitglied von Universitätskommissionen oder des akademischen Senats, als Dekan oder als Rektor. Im Auftrage der Akademie führte er die geschäftliche Leitung des Vocabularium Jurisprudentiae Romanae. Auf seine Veranlassung beschloß die Akademie eine Ausgabe der Canones-Sammlungen des 6.—12. Jahrhunderts, die er leitete. Das Decretum Bonizonis, von Ernst Perels ediert, sollte den Anfang machen, erschienen ist leider noch nichts. Auf seine Veranlassung ging 1914 die Akademie an das große Unternehmen heran, ein Corpus der voracoursischen Glossen zu schaffen. Er wollte den Unterbau für eine wirkliche Kenntnis der Inkunabeln moderner europäischer Rechtswissenschaft, nämlich der

Glossatorenschule des 12. Jahrhunderts, bereiten. Während beim Vocabularium die wissenschaftliche Bearbeitung in der Hand erst von Gradenwitz lag, dann Kübler übertragen wurde, hatte beim Glossencorpus Seckel sowohl die geschäftliche als die wissenschaftliche Leitung zu führen. Er bildete in seinem medievistischen Seminar geeignete, vor allem der paläographischen Obliegenheiten fähige und kundige Mitarbeiter heran, er wählte mit seiner unerreichten Handschriftenkenntnis die der Edition in erster Linie würdigen Handschriften aus, er entwarf vor allem den Plan des Ganzen.

Die erste Anregung hatte er bereits 1911 in der Distinctiones Glossatorum (332, 8) gegeben und in seiner Akademiantrittsrede von 1912 (S.B. 603) erneut die Notwendigkeit eines — die Kräfte des einzelnen übersteigenden, — nur durch eine gelehrte Organisation zu schaffenden — Glossencorpus betont. Die Anregung war von Pescatore (ZSSt.R.A. 32, 646) und von Ernst Heymann (Verschulden beim Erfüllungsvorzug 87, N. 202) aufgenommen worden. Der Verlagsbuchhändler Dr. jur. Hans Robert Engelmann, ein Schüler Seckels, besitzt das Verdienst, die Angelegenheit dadurch weiter gefördert zu haben, daß er das Glossencorpus zu sehr entgegenkommenden Bedingungen zu verlegen sich bereit erklärte. Der beständige Secretar der Akademie, Roethe, veranlaßte Seckel, mit einem Antrag auf Bewilligung der erforderlichen Mittel Ende Januar 1914 an die Akademie heranzutreten. Seckel führte in diesem Antrag aus: „Über den Nutzen des Unternehmens für die Entwicklungsgeschichte des Rechts und der Rechtswissenschaft sind alle Sachkenner einig. Die Glosse des Acoursius gibt ein überaus kostbares und unzuverlässiges Bild. Was die vier Menschenalter vor Acoursius geleistet haben, wie die erwachende romanistische Wissenschaft in ihrer Jugendzeit vom 11. Jahrhundert ab sich der antiken Überlieferung bemächtigte und mit ihr gerungen hat, ist bisher nur einigen wenigen Handschriftenkennern, und auch diesen nur für kleine, zufällig gewonnene Ausschnitte bekannt. . . . Die Gesamtmasse des in den Handschriften zerstreuten Materials läßt sich z. Z. nicht schätzen. Darauf

kommt auch vorläufig nichts an. Ginge man aus auf erschöpfende Vollständigkeit in der Verwertung des Materials und überdies auf kritische Editionen, so bliebe man jahrzehntelang oder besser gesagt auf immer in den Vorarbeiten stecken. Es handelt sich vielmehr darum, frischen Mutes aus dem Urwald der Glossenhandschriften relativ gute Manuskripte herauszuholen und diese — nach dem trefflichen Vorbild, das die deutsche Kommission gegeben hat — in treuam, wenn auch kritisch noch nicht vollständigem Abdruck herauszugeben. Nach der mittelalterlichen Einteilung des Corpus iuris müßte das Glossencorpus in vier große Reihen (Codex, Digestum Vetus, Infortiatum, Digestum Novum) und drei kleine Nebenreihen (Institutionen, Authentium, Tres libri) eingeteilt werden. Innerhalb jeder Reihe müßten die Apparate und die Handschriften mit Einzelglossen in beliebiger Folge Aufnahme finden.“

Am 28. Mai 1914 wurden zunächst für ein Jahr 6000 Mk. aus der Wentzel-Heckmann-Stiftung für das Corpus der voraccursischen Glossen bewilligt. Mitarbeiter waren da, das Unternehmen, für dessen Durchführung Seckel mit 20 Jahren rechnete, hätte in flotten Gang kommen können, da brach der Krieg aus. Ein Mitarbeiter nach dem andern trat unter die Fahnen, mehrere fielen im Felde oder starben in der Heimat, dann begann die Inflation, von den übriggebliebenen Mitarbeitern wurde der eine durch diese, der andere durch jene neuen Aufgaben in Anspruch genommen, Nachwuchs fehlte — kurz, bis heute ist kein Teil des Glossencorpus erschienen. Doch sind größere Vorarbeiten¹⁾ da, und es ist zu hoffen, daß es Ernst Heymann, der die Leitung übernommen hat, gelingen möge, den Plan Wirklichkeit werden zu lassen. Damit würde eine Aufgabe erfüllt werden, die — weshalb hier so ausführlich darüber berichtet wird — Seckel ganz besonders am Herzen lag. Für das Corpus Glossorum notierte er sich den Spruch: 1. Cor. 3, 7: neque enim qui plantat est aliquid, neque qui rigat, nisi incrementum det Deus. Noch am 3. Januar 1924 richtete er, hoff-

¹⁾ Zumeist von Dr. Elisabeth Lillie, jetzt Soror Maria Maury O. S. B., herrührend.

nungslos krank in Todtmoos liegend, an den Verfasser eine das Glossencorpus betreffende selbstgeschriebene Anfrage.

Andere Verwaltungsaufgaben erwuchsen Seckel bei den Monumenta Germaniae Historica.¹⁾ Seit Zeumers Tode, 1914, Mitglied der Zentralredaktion, wurden ihm die bisher von Zeumer verwalteten Sektionen (Lex Salica, Conoilia, Constitutiones und Tractatus de iure imperii saec. XIII et XIV selecti) der Abteilung Leges übertragen. Nach Brunners Ableben, 1915, erhielt er die Leitung der gesamten Leges-Abteilung. Er übernahm ein schwer belastetes Erbe; namentlich die Ausgabe der lex Salica war völlig verfahren. Seckel erkannte das, aber es war bereits zu spät. Die Mißhelligkeiten, die sich an die verfehlte Ausgabe der Lex Salica knüpften, haben schwerer an seiner Elastizität und Arbeitskraft gezehrt, als er sich nach außen merken ließ. Er gab schließlich die Lex Salica und die Constitutiones et Acta auf und konzentrierte seine Energie auf die Capitularien und Concilien als sein eigenes Gebiet. Krieg und Nachkriegszeit haben ihn auch hier der Mitarbeiter beraubt, so daß er die Arbeiten am 8. Concilienband zurückstellen mußte. Wenn es zu bedauern ist, daß Seckels kostbare Arbeitskraft nicht nur für die Korrektur von Examens- und Praktikumarbeiten, sondern auch für massenhafte Verwaltungsaufgaben rücksichtslos mißbraucht worden ist, so ist dies Bedauern am lebhaftesten hinsichtlich der ihm bei den Monumenta aufgelegten Plackereien. Wäre es ihm doch gelungen, sich auf die von ihm übernommene Benedictus-Ausgabe zu beschränken! Aber er war immer allzu bereit, Zeit und Kraft zu opfern, wenn es von ihm verlangt wurde, er war zu wenig Egoist in der Verfolgung seiner eigensten wissenschaftlichen Ziele.

Nicht erheblich in Anspruch genommen hat ihn die Mitherausgabe dieser Zeitschrift, die ihm seit 1916 oblag. Denn er hat sich nie geschäftsführend an der Redaktion beteiligt, sondern faßte seine Stellung, wie er es scherzend nannte, als die eines „tutor honorarius“ auf.

¹⁾ Hierüber Kehr a. a. O. 167 ff.

Auch die private Inanspruchnahme durch Stiftungsverwaltungen, Gutsachten u. dgl. war nicht allzu groß. Sein ausgeprägtes Standesethos machte ihn der Gutsachtenfabrikation en gros durchaus abgeneigt. „Man muß zehn Gutsachten ablehnen, ehe man eines übernimmt“, pflegte er zu sagen. Dagegen trieb ihn sein unbeugsamer Gerechtigkeitsinn dazu, sich den empfindenden Auswirkungen der Inflation auf dem Privatrechtsgebiet entgegenzustellen: er lieferte, als die Vorstellung „Mark gleich Mark“ noch den meisten das Wesen der Geldentwertung verschleierte, dem Abgeordneten Düringer, dem parlamentarischen Vorkämpfer der sog. Aufwertung, das juristische Rüstzeug.

Oft und gerne fand sich Seckel zu Vorträgen, sei es in der Berliner Mittwochs-Gesellschaft, sei es vor fachlichen oder studentischen Vereinigungen, bereit.

Bei aller Überlastung ließ er seine Freude an Natur, Kunst und Geselligkeit nicht verkümmern. Bis in die letzten Jahre besuchte er, ein höchst sachverständiger Musikfreund von Jugend an, die Sinfoniekonzerte im Berliner Opernhaus, war er aber auch ständiger, Behagen fühlender und verbreitender Gast auf den von Brunner begründeten Kegelaabenden.

Im akademischen Leben hatte er die höchsten Stufen erreicht. Seit 1909 Geheimer Justizrat, seit 1912 Mitglied der Preussischen Akademie der Wissenschaften, bekleidete er im Amtsjahr 1920/21 das Berliner Rektorat mit ausgleichender Sachlichkeit, mit vollster Hingabe an die Nöte der Studierenden und mit echtem Sinn für akademische Feierlichkeit und Würde. Solange er Berliner Rektor war, hielt er es nicht für angemessen, wegen einer damals an ihn herantretenden Übersiedlung nach Bonn zu verhandeln. Er blieb denn auch nachher der Berliner Universität erhalten, niemand wäre damals auf den Gedanken gekommen, daß es nur noch für so kurze Zeit sein sollte. Seine lebensfrische Elastizität nahm ab, dem Fernerstehenden freilich unmerklich, da er sich durch stille übermenschliche Energie aufrecht hielt. Eine Operation im August 1922 brachte vorübergehende Besserung. Nach dem Sommersemester 1923 zeigten sich plötzlich Erscheinungen eines Lungen-

leidens. Zunächst auf Tuberkulose behandelt, suchte er das Sanatorium Wehrwald bei Todtnoos im Schwarzwald auf. Im Laufe des Winters stellte sich das Leiden als durch eine böserartige Geschwulst verursacht heraus. Nahrungsaufnahme und Atmung wurden immer schwieriger. Bestrebungen halfen nichts. Schon totkrank beging er seinen 60. Geburtstag. Er vermochte sich noch darüber zu freuen, daß die Königsberger Philosophische Fakultät aus diesem Anlaß „in Anerkennung seiner bleibenden Verdienste um die historischen und philologischen Wissenschaften“ ihr Ehrendoktorat ihm verlieh als „dem ersten Kenner des römischen und des älteren kirchlichen Rechts, der in jahrzehntelanger, ausgebreiteter, vom Fingerglück begünstigter¹⁾ archivalischer Arbeit und in mustergültiger editorischer Tätigkeit, teils durch eigene Ausgaben, teils durch organisatorisches Wirken im Dienst der Monumenta Germaniae Historica, sowie als Lexikograph der römischen Juristensprache die Kenntnis des wichtigsten, Antike und Mittelalter verbindenden Kulturelements erweitert und gefestigt hat.“

Das Leiden schritt unerbittlich fort. Seckel kämpfte, die treue Gattin immer zur Seite, mit seiner ganzen Energie dagegen an, er glaube nicht, daß der Tod sich schon auf sein Bett neigte, er schmiedete Arbeitspläne für die nächsten Jahre. Mit gepreßtem Herzen verfolgten wir das ferne unheimliche Ringen. Erst am 26. April 1924 kam nach unsäglichen Qualen die Erlösung. Nun ruht er auf dem Waldfriedhof zu Stahnsdorf unter märkischen Kiefern in märkischem Boden, vor den Toren der Stadt, wo er seinen Wirkungskreis gewonnen, seine Familie begründet, seine zweite Heimat gefunden hatte.

Blicken wir zurück auf dies reiche und gesegnete Leben, so tritt dessen durch keinen Einschnitt, keine Biegungen, keine Zielzackkehren unterbrochene Geradlinigkeit eindrücklich hervor. So wie Seckel in den Leipziger und Tübinger Jahren geworden war, so ist er seinen Weg un-

¹⁾ Kantorowicz' auf Conrat gemünztes Wort (ZSSSt. R.A. 33, 428) trifft auch auf Seckel zu: „Das Fingerglück war ihm, wie dem Würdigen stets, in hohem Maße hold“.

ablenkbar gegangen. Und wie sein Wirken ein Abbild seines Wesens ist, so zeigte sich diese Geradlinigkeit auch in seinem literarischen Schaffen. Als Seckel aus der Stille Tätigens heraustritt, ist er eine fertige wissenschaftliche Persönlichkeit. Fertig freilich nicht im Sinne von verknöchelter Unfähigkeit, Neues aufzunehmen und zu gestalten. Hätte Seckel auch das höchste Greisenalter erreicht, nie wäre er eine jener akademischen Mumien geworden, die nur noch in Anmerkungen ihrer eigenen Werke denken können. Fertig vielmehr, insofern er damals schon seine letzten Ziele unverrückbar vor Augen hatte und stetig verfolgte. Er hatte die Grundwahrheiten der historischen Schule in sich aufgenommen, von ihren Einseitigkeiten und Übertreibungen sich frei gehalten. Er wußte, daß Savignys „Irrtümer der Neueren“ in Wahrheit die wertvollsten Errungenschaften der Legisten und des Usus Modernus waren. Er sah, daß nach Savigny, entgegen dem Programm der historischen Schule, die Geschichte des römischen Rechts im Hoch- und Spätmittelalter ungebillig vernachlässigt worden war. Dogmatisch war das dem justinianischen Recht verhängnisvoll wieder angenäherte gemeine Recht des 19. Jahrhunderts durchgearbeitet. Die Ermittlung des klassischen Rechts mit den verfeinerten Methoden der Interpolationenforschung hatte begonnen. So standen vor dem Auge des Romanisten Seckel zwei Aufgaben der Forschung: eine Palingenesie des klassischen Rechts und eine Geschichte des gemeinen Rechts im Fluß seiner Entwicklung von Justinian bis zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Sie zu erfüllen ging über die Kraft nicht nur eines Einzelnen, sondern auch einer einzelnen Generation. Seckel war sich darüber von Anfang an klar. Was er wollte, war: zu ihrer Erfüllung auf einzelnen Forschungsgebieten beitragen.

Das klassische Recht war nur durch Interpolationenforschung zu gewinnen. Diese bedurfte philologischer, insbesondere lexikographischer Hilfsmittel. Seckel schuf in seiner Bearbeitung des Heumann-Thon'schen Handlexikons zu den Quellen des römischen Rechts das Wörterbuch nicht nur des justinianischen, sondern vor allem auch

des klassischen Rechts. Er hob das Werk auf den Stand der gleichzeitigen Interpolationenforschung und weit darüber hinaus, indem er in ihm hunderte von bisher nicht erkannten, selbstentdeckten Interpolationen nachwies. Den Lesern dieser Zeitschrift braucht keine Würdigung des Heumann-Seckel gegeben zu werden, er gehört zum unentbehrlichen Arbeitsgerät jedes Romanisten. Jeder kennt auch die vielen Artikel, die Seckel zu kleinen Monographien ausgebannt und zu gedrängter Mitteilung neuer Forschungsergebnisse verwendet hat, vor allem die Artikel *oustodia*, *exceptio*, *index*, *iudicium*, *stipulari*, wozu letzteren er zu einem Festschriftbeitrag zu erweitern plante. Auf die Custodiallehre ist er in seinem letzten Akademievortrag zurückgekommen, er hat sie dort auf dem Gebiet der Gefährtragung beim Kauf gegen die Angriffe Franz Haymanns verteidigt. Die Ausarbeitung des Vortrags, die Verf. selber nicht gesehen hat, aber inhaltlich genau kennt, dürfte alle exegetischen Feinheiten bieten, die mit den heutigen kritischen Mitteln überhaupt zu bieten sind. Die Herausgabe durch Lévy ist zu erwarten.¹⁾

Besonders feine und schwierige Einzelfragen des klassischen Rechts werden in Seckels Monographie über die Haftung *de peculio* und de in rem verso aus der Litiskontestation und dem Urteil behandelt. Hier geht Seckel einigen Rätseln auf dem Gebiete der Pekuliar- und Verhältnahaftung des Vaters aus der Verurteilung des Haussohnes oder der Litiskontestation mit ihm zu Leibe, die die neuere Einzelforschung nicht gelöst hatte. Da bei den Lesern der Zeitschrift Bekantschaft auch mit dieser Ab-

¹⁾ Die Angaben über den handschriftlichen Nachlaß Seckels beruhen auf Autopsie, falls nicht, wie hier, das Gegenteil gesagt ist. Da die Verfügungsbeschränkte, Frau Geheimrat Seckel, aus guten Gründen nicht beabsichtigt, den Nachlaß einer öffentlichen Bibliothek zu überweisen, liegt kein Anlaß vor, hier ein vollständiges Verzeichnis der über 140 Faszikel zu geben, in die die mehrere Schränke füllenden Papiere geordnet sind. Was veröffentlicht werden kann, wird von zuständigen Fachleuten geprüft, und soweit ein positives Ergebnis nicht unwahrscheinlich ist, werden die betreffenden Arbeiten im folgenden erwähnt. Wird über den Zeitpunkt einer etwaigen Herausgabe nichts gesagt, so lassen sich darüber auch noch keinerlei Angaben machen.

handlung Seckels und mit dem kritischen Referat Koschakers¹⁾ vorausgesetzt werden darf, erübrigt sich ein näheres Eingehen.

Von dem praeciso-teneri-Vortrag ist einiges handschriftliche Material, von dem geplante Gnomon-Kommen-tar sind sehr umfangreiche, verschieden weit gediehene Vorarbeiten da. Andere Faszikel enthalten noch nicht verarbeitete Materialien zur Haftung de peculio, zur man-misso vindicta des Haussohnes, zur Benutzung klassischer Quellen im Edictum Theodorici, zur Paduaner Inschrift C.J.L. V 236 und zu einer 10. Auflage des Heumann-Seckel.

So hat Seckel zur Palingenesie des klassischen Rechts wertvolle Bausteine und unentbehrliches Arbeitsgerät geliefert. Ohne das Handlexikon namentlich wäre der heutige Stand der Erkenntnis des klassischen Rechts kaum zu denken.

In viel fernerer Zukunft liegt das andere Ziel, die Geschichte des abendländischen gemeinen Rechts von Justinian bis zum 19. Jahrhundert. Im Orient ist das römisch-byzantinische Recht vom 7. Jahrhundert ab seine selbständigen Wege gegangen; vor allem dank Zachariás Lebensarbeit und Sachhaus Forschungen können wir sie überblicken. Eine ähnliche Übersicht über die unendlich bedeutsamere und verwickeltere Geschichte des römischen Rechts im mediaevistischen Abendland fehlt uns noch. An eine innere Geschichte ist überhaupt nicht zu denken, solange die Arbeiten, die in der äußeren Rechtsgeschichte zu leisten sind, noch weit vom Ziel stehen. Die beiden großen Perioden, die durch das Auftreten des Irnerius voneinander geschieden werden, werden in Savignys klassischem Hauptwerk zwar gleichermaßen behandelt. Zum Abschluß aber hatte Savigny die Forschungen weder gebracht noch bringen wollen. Er hatte ein gewaltiges, freilich unvollständiges Material auf Grund eigener Arbeit und fremder Vorarbeit zusammengebracht und mit behutsamer Kritik in flüssiger, eleganter Darstellung zu einem übersichtlichen Gesamtbild gestaltet. Mit Hilfe Savignys über

¹⁾ ZSSk. R.A. 29, 511—515. Vgl. ferner A. Berger, Grünhut 36, 211 bis 213.

Savigny hinauszukommen war der neueren Forschung besonders auf zwei Gebieten gelungen, in der Geschichte des römischen Rechts vor Irnerius und in der Geschichte des Universitätsunterrichts. Auf ersterem hatte insbesondere Conrat eigene und fremde Leistungen zusammengefaßt, mit klarem kritischen Blick bearbeitet und die Forschung zu einem vorläufigen Abschluß gebracht in seinem Meisterwerk: Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts im früheren Mittelalter.¹⁾ In letzterem waren die Fortschritte seit Savigny besonders mit den Namen Denifle, Kaufmann und Fournier verknüpft.

Für das spätere Mittelalter hatte Savignys Beispiel dagegen weniger Nachfolger gefunden, obwohl er in der Literaturgeschichte des 12.—15. Jahrhunderts wahrlich genug zu tun übrig gelassen hatte. Geruht hat die Arbeit an der Geschichte der Glossatoren und ihrer Nachfolger allerdings nie. Namentlich war man seit Stintzing zu einer zutreffenden Würdigung der von Savigny völlig verkannten Postglossatoren vorgedrungen. Im ganzen aber hatte man Savignys Stufe der Gelehrten- und Biohergeschichte nicht überschritten.

Eine neue Stufe zu erreichen, war Seckels Distinctiones Glossatorum vorbehalten.²⁾ Zum ersten Male wurde die Geschichte einer ganzen juristischen Literaturgattung der Glossatorenzeit entrollt, und zwar einer Literaturgattung, auf der z. T. unsere privatrechtliche Systematik noch heute beruht.³⁾ Seckel bestimmte die Distinctionen als literarische Erzeugnisse, die mit Unterscheidungen innerhalb eines quellenmäßigen Oberbegriffs operieren. Dieser wird durch Heranziehung entgegengesetzter Sondermerkmale in seine soweit möglich quellenmäßigen Unterbegriffe zerlegt, gegebenenfalls werden die Unterbegriffe noch

¹⁾ Seckel konnte insbesondere auf Conrats (Epitome exaetis regibus S. OXVI ff.) Zurückweisung der freilich heute noch nicht erloschenen Phantasie über eine Kontinuität der Rechtswissenschaft zwischen der Antike und Irnerius fußen. Näheres bei Kantorowicz ZSSk. R.A. 33, 457 ff.

²⁾ Besprechung: Pescatore ZSSk. R.A. 33, 519 ff., Kantorowicz, Dt. Lit. Ztg. 1912, 949 f.

³⁾ Kantorowicz a. a. O. 950 f., 988 f.

subdistinguiert. Jede Distinction befaßt sich mit einer Einzelmaterie. Bezweckt wird die zusammenfassende, erschöpfende, geordnete Darstellung dieser Materie. Dem Begriffe nach zerlegt die Distinction, dem Erfolge nach führt sie zu einer Vereinigung der aus den oft weit auseinanderliegenden Fundorten in den Quellen zusammengehölgten Einzelheiten. Distinguieren ist also systematisieren, wie denn notwendig jedes System zu allen Zeiten auf Distinctionen hinausläuft. Die Distinctionen kommen als Einzelglossen, als Bestandteile anderer Schriftgattungen und als Distinctionen im engeren Sinn, als besondere Schriftgattung in eigenen Distinctionen-Sammlungen, vor. Das Distinguieren haben die Glossatoren nach Seckels von Pesatore¹⁾ und Kantorowicz²⁾ gebilligter Ansicht von den Römern gelernt. Wie jede Literaturgattung, so haben auch die Distinctiones Glossatorum ihre Entwicklungsgeschichte. Seckel nimmt drei Entwicklungsstufen an, eine Frühblüte bei Irnerius und den quattuor doctores, eine Hochblütezeit, bis auf Johannes Bassianus, und eine Periode der Nachblüte, der sinkenden Produktivkraft und überhandnehmenden Kompilation (Azo, Hugolinus).³⁾ Er beschäftigt sich dann eingehend, unter Heranziehung aller bekannten Sammlungen, mit den Distinctionen im engeren Sinn; die älteste Sammlung, die Distinctiones Tubingenses, erfährt eine vollständige Erstaussgabe. Im folgenden werden eine Anzahl von einzelnen, außerhalb der Sammlungen

¹⁾ A. a. O. 524 ff. Davan ist m. E. trotz Pringsheims, Boryt und Bologna 220 ff., festzuhalten, vgl. auch Juncker, ZSSSt. K.A. 14, 386, 5. Anderer Ansicht wird freilich sein, wer mit Ehrhard ZSSSt. R.A. 45, 117 ff. die ganze klassische Literatur als einen auf Präjudizienbüchekände gegründeten Betrug hellenistisch durchdränkter Rechtsschulen des 4. und 5. Jahrhunderts ansieht. Lenels ebd. S. 17 ausgesprochene Warnung ist für Ehrhard leider zu spät gekommen.

²⁾ A. a. O. 962; ZSSSt. R.A. 39, 443.

³⁾ Pesatore will nur zwei Schichten gelten lassen (S. 525), Blitzeit und Verfall. Aber es dürften sich nicht nur für die Distinctiones Glossatorum, sondern für die Glossatorenkunde überhaupt die drei Stufen des Aufschwungs, des Hochstandes und des nach Entschöpfung der Methoden eintretenden Verfalls nachweisen lassen, vgl. Seckel i. ZSSSt. R.A. 45, 393 ff.

überlieferten Distinctionen, ferner Distinctionen mit Angabe des Verfassers (oder Kompilators) von Irnerius bis Azo und Hugolinus behandelt.

Seckel stellte entsprechende Untersuchungen wie für die Distinctionen auch für andere Literaturgattungen der Glossatorenschule an. Seine Vorträge über die Summen (1912) und über Azos Bearbeitung der Codex-Summe des Johannes Bassianus (1918) beruhten auf umfassendem, jahrelang gesammeltem Material. Er gedachte es zu einem Werke zu verarbeiten, das er nennen wollte: *Summae et Summulae Glossatorum*, Studien zur Summenliteratur der romanistischen Glossatorenschule, verbunden mit Mitteilungen unedierter Texte. Ob alles oder etwas von den umfangreichen, in sehr verschiedenem Zustande der Bearbeitung befindlichen Faszikeln der Herausgabe fähig ist, steht noch dahin.

Ein Typus für sich ist das eigenartige Werk eines merkwürdigen Mannes, der von Seckel wieder aufgefundenen Libellus disputatorius des Pillius. Hierüber liegen eine vollständige Abschrift des Wiener Textes nebst Nachweisungen der vorkommenden Zitate, eine Beschreibung der Wiener Handschrift 2167, von der Einleitung aber leider nur Anfänge und Materialien vor. Die Fertigstellung zum Druck wird versucht werden.

Wohl durch die zahlreichen Verweisungen im Libellus disputatorius auf Quaestiones ist Seckel veranlaßt worden, über die Quaestiones des Pillius und dann weiter über die Quaestiones als Literaturgattung zu arbeiten. Ein Ergebnis dieser Forschungen hat er in seiner Rektoratsrede (S. 16) bekanntgegeben: Die Quaestiones der Glossatoren sind, was man bisher verkannt hatte, Rechtsprobleme, die ihre Lösung nicht in den Quellen finden, also nicht mit bloßem Wissen zu erledigen sind, sondern nach Lage des positiven Falles eine Erörterung pro et contra, für und wieder eine Analogie oder ein freirechtliches Resultat zulassen. Formal ist die Methode der entwickelten Quaestiones von der gleichzeitigen Sic-et-Non-Philosophie des Peter Abalard entlehnt.

Eine den neueren Historikern, auch Savigny, unbekanntes Literaturgattung ist das von Seckel wieder ent-

deckte Quare. Es ist der entwickelten, dreigliedrigen (Pro, Contra, Solutio) Quaestio verwandt, knüpft aber nicht wie jene an ein kasuistisches, in den Quellen nicht entschiedenes Thema an, sondern stellt zwei sich anscheinend widersprechende Sätze der Quellen einander gegenüber und sucht dann den Widerspruch als nur scheinbar darzutun. Seckel hat von seinem Funde in den *Distinctiones Glossatorum* S. 385 eine kurze Andeutung gegeben, die Kantorowicz (Dt. Lit. Ztg. 1912, 958) energisch unterstrichen hat. Eine Studie Seckels über Quare hat sich im Nachlaß gefunden und soll demnächst veröffentlicht werden.

Seitdem die langobardischen *Consuetudines feudorum* dem *Corpus iuris* zugefügt worden waren, waren die Lehen regelmäßig zugleich Feudistan. So ist der Forscher der Legistik Seckel zur Beschäftigung auch mit dem Lehenrecht und zwar mit seiner Quellengeschichte gelangt. Es galt, in ihr eine Lücke auszufüllen. Das langobardische Lehenrechtsbuch hat sich in drei Stufen entwickelt.¹⁾ „Zuerst schlossen sich eine Reihe von Traktaten, die vor dem einzeln umliefen, zu der sog. Obertischen Rezension zusammen (I, F. 1 bis II F. 24). Wohl gegen Ende des 12. Jahrhunderts kam durch Anfügung von II F. 25. 26 (27) 28—51 die sog. Ardizonische Rezension zustande. Nunmehr beginnt die Periode der Hinzufügung von Extravaganten, eine Entwicklung, die um und nach 1250 in der sog. Accursischen Rezension . . . einen gewissen Ruhepunkt, aber noch nicht ganz ihren Höhepunkt fand.“ Die Geschichte der Extravaganten-Sammlungen „mit ihrem Einschlag an römischem, lombardischem und kanonischem Recht, an Gesetzen der salischen und staufischen Kaiser, an italienischem Stadtrecht des 13. Jahrhunderts“²⁾ war noch nicht geklärt. Die Entdeckung der Wiener Handschrift 2094 ermöglichte es Seckel, die Lücke in der Quellengeschichte des Lehenrechts zu schließen und eine „Entwicklungsgeschichte der Extravaganten und ihrer Zusammen-

¹⁾ Das Folgende aus Seckel, *Quellenkunde zum lombardischen Lehenrecht*, 3 f.

²⁾ Seckel, *Akademienkritische*, S. B. 1912, II, 606.

artigen Kompilation zu geben — eine hervorragende Förderung auch der Wissenschaft des germanischen Rechts und zugleich von besonderer Bedeutung für die von Seckel angestrebte Erkenntnis der Stiltattungen mittelalterlicher Rechtswissenschaft.³⁾ Weitere lehenrechtliche Arbeiten Seckels, angedeutet in den Quellenfunden S. 3, 2, sind nicht zum Abschluß gekommen. Unfertig ist auch die Ausarbeitung des Vortrags über drei verschollene Kaisergesetze aus der Staufenzzeit geblieben. Das zweite und dritte dieser von Seckel wiederentdeckten, höchst wahrscheinlich von Friedrich Barbarossa auf dem Roncalischen Reichstag im November 1158 erlassenen Gesetze sind in gewissen Formen des lombardischen Lehenrechtsbuchs fragmentarisch erhalten und betreffen die Pfälzen und die Besteuerung Italiens. Das erste, im Wortlaut bei Baldus, *Consilia* V cons. 300, überliefert und über die Kaiserliche Gerichtshohheit, das Recht der Bannleihe und den Amteid der Richter handelnd, ist das von Friedrich I. im Verein mit den Bologneser Juristen aufgestellte verfassungrechtliche Programm für Italien, an dem er immer, sogar im Konstanzer Frieden, festgehalten hat.

Der Bologneser Universitätsgeschichte ist die im Nachlaß vorgefundene weitgediehene Ausarbeitung des Akademievortrags über die Doktorandenrede des Wilhelmus Accursii gewidmet. Seckel weist nach, daß die von Savigny (III, 214a) entdeckte, von Rosenstock in der Festgabe für Sohn 1914, 99 ff., herausgegebene Promotionsrede, deren Verfasser, Entstehungsort und Zeitpunkt nicht ermittelt waren, von des Accursius Sohn Wilhelmus an seinen Bruder und Promotor Franciscus Accursii gerichtet ist, wie sich aus der Zitierung einer Glosse des Accursius zum Autentium mit der Wendung „a bone memorie domino ac patre nostro“ ergibt (gl. siquidem zu Nov. 17 o. 17), und zwar im Dezember 1206 in der Domkirche S. Petri zu Bologna. Ferner wird aus der Rede, dem ältesten Zeugnis über den wirklichen Hergang bei der feierlichen Doktorpromotion, ein lebendiges

³⁾ Heymann a. O. 9. Besprechung der „Quellenfunde“; K. Lehmann, *ZSt. G. A.* 32, 470 f.

Bild entwickelt, wie sich der Promotionsakt zu Bologna noch im 2. Drittel des 13. Jahrhunderts abspielt, sodann über die Promotionsvoraussetzungen gehandelt.

Es scheint, daß Seckel seine nicht schon anderswo veröffentlichten und nicht für die Akademie-Abhandlungen bestimmten legistischen und feudistischen Arbeiten teils unter dem Titel *Scripta Glossatorum*, teils als Vorarbeiten zu einer Geschichte der Glossatoren und der anschließenden Jurisprudenz des 13. Jahrhunderts hat vereinigen wollen. Der letztgenannte Band sollte Beiträge zu Savigny III—VII, Schulte, Bethmann-Hollweg, Alphabeticus, Iññers und Kleinschriften des 13. Jahrhunderts bringen. Seckel hat also offenbar an dem Gedanken einer Fortsetzung der Beiträge (vgl. oben S. 226) festgehalten. Das würde auch erklären, warum er das Corpus der voracursischen Glossen eben auf Glossen, unter Ausschluß anderer Schriftgattungen, beschränken wollte. Der Grund ist jetzt fortgefallen, es würde also nichts im Wege stehen, das Unternehmen außer auf voracursische Glossen auch auf Glossatorenschriften zu erstrecken.

Wer auch nur Elementarkenntnisse in der Mediävistik besitzt, wird aus dem Mitgeteilten ersehen, mit welch umfassendem sowohl als in die Tiefe dringendem Bestreben Seckel an die Erforschung der mittelalterlichen Romanistik herangetreten ist und wieviel höher seine Forschungsziele stehen als die der Vorgänger. Viel, sehr viel war ihm zu entdecken und zu erarbeiten vergönnt. Mindestens ebenso wichtig als das Arbeitsergebnis aber ist das Arbeitsziel, das er den kommenden Generationen gezeigt hat.

Die Arbeiten des Kanonisten Seckel sind überwiegend der gefälschten Kapitulariensammlung des Benedictus Levita gewidmet. Bei der Seckel übertragenen Ausgabe der falschen Kapitularien war nicht die Handschriftenfrage das schwierigste Problem.¹⁾ Der Benedictus ist in der Hauptsache eine Excerptensammlung. Die Fälscher haben ihr Werk mit für ihre Zeit erstaunlicher Quellenkenntnis aus

¹⁾ Seckel, *Benedictus Levita decurtatus et excerptus*, Brunner-Festschr. 1914, 377 ff.

verschiedenartigstem Material raffiniert zusammengesetzt. Der Quellenkreis, aus dem sie schöpften, umfaßt das römische Recht fränkischer Gestalt, die alten Konzilien und Dekretalen, die Bußbücher und Bischofskapitel, die fränkischen Kapitularien, die Volksrechte der Westgoten und Bayern, die Bibel, die Kirchenväter und die theologische Literatur des Frühmittelalters. Das Verhältnis von Benedictus Kapiteln, Rubriken wie Texten, zu ihren Quellen bis in die Einzelheiten hinein zu ermitteln, war die Hauptaufgabe. Nur ein Mann mit Seckels Stoffbeherrschung, Stillsgefühl, historischer Intuition, Spürsinn und Kombinationsgabe konnte sie lösen. Er nahm vor der Edition selber diese Lösung in ausführlicher Weise, als es dort in Einleitung und Apparat hätte geschehen können, in Angriff in seinen acht Benedictus-Studien, denen eine neunte nachgelassene sich anschließen wird.¹⁾

Die erste Studie räumt zunächst einen alten Irrtum aus dem Wege, indem sie nachweist, daß der Levit echte Canonen des Konzils von Nantes nicht benutzt hat. Die zweite legt dar, daß die sog. *Capitula Frisingensia*, von einem unbekanntem Bischof oder Erzbischof herrührende, in der Münchener, vormals Freisinger Handschrift Olm. 6241 (*Frising. 41*) stehende Kapitel aus dem Ende des 8. oder dem Anfang des 9. Jahrhunderts, keine Quelle für Benedictus waren, sondern daß dieser Diözesanstatuten eines unbekanntem Bischofs benutzt hat, die zugleich Quelle für die Freisinger Kapitel geworden sind. Die dritte Studie scheidet das sog. *Capitulare incoerati anni* aus dem Quellenkreis des Benedictus aus und erweist es vielmehr als einen Auszug aus Benedictus. Die vierte beschäftigt sich mit den bisher sog. *Statuta Bonifatii*, die in der überlieferten Form keine einheitlichen Bischofskapitel oder Synodalschlüsse, sondern ein Konglomerat von aus verschiedenen Quellen geschöpften, vom Sammler durcheinandergebrachten Canonen seien, die Sammlung zeige teilweise Seitenverwendtschaft mit Benedictus, er habe sie nicht unmittelbar be-

¹⁾ Vgl. hat die 9. Studie nicht gesehen, er verdankt seine Kenntnis von ihrem Inhalt dem Kehrschen Nachruf und insbesondere einer freundl. Mitteilung des mit der Herausgabe betrauten Dr. Josef Juncker.

nützt, sondern mit ihr aus derselben Quelle geschöpft. Mit Bonifatius habe die Sammlung nichts zu tun. Ebensovwenig rührten die in der fünften Studie behandelten sog. Dekrete des Bonifatius von dem Apostel der Deutschen her. Die ersten sieben Dekrete seien Excerpte mittelbar aus Benedictus, unmittelbar aus Isaak von Langres, welch letzterem ihr Text näherstände.

Nachdem so Irrtümer beseitigt, Zweifel geklärt sind, liefern die immer umfangreicher werdenden Studien 8—9 ein Verzeichnis der von dem Leviten benutzten Quellen. Soweit nötig und möglich, werden nicht nur die Originalquellen ermittelt, sondern auch die von Benedictus unmittelbar herangezogenen Zwischenquellen. Eine Unzahl von Einzeluntersuchungen, ein gewaltiger Reichtum an Ergebnissen stecken in diesen Studien. Mit der neunten wird die Reihe abgeschlossen sein, der Nachweis der Herkunft ist für die bei weitem überwiegende Zahl der Kapitel gelungen, „der Rest trotz wahrscheinlich für immer der Enthüllung.“¹⁾ In der nachgelassenen neunten Studie²⁾ steht gegenüber den vorangehenden das Eindringen in die letzten Geheimnisse der Fälscher, die Erkenntnis der Vorlagen sowie ihrer Behandlung und Verwertung auf gleicher Höhe. Mit voller Beherrschung der historischen, juristischen und theologisch-liturgischen Zusammenhänge wird allen Einzelersehnungen nachgegangen, mag es sich um das Arsenal handeln, aus dem die Fälscher ihr Rüstzeug, d. h. die einzelnen Steinochen zum Mosaik ihrer Elaborate herholen, oder um die Tendenzen, die sie verfolgen, oder schließlich um die Erkenntnis bekannter oder gar unbekannter echter Quellen, die sie sich dienstbar machen. Mit der unerbitlich strengen Wahrheitsliebe des großen Historikers und Juristen läßt Seokel jede, anscheinend noch so geringfügige Einzelheit zu ihrem Recht kommen, um dann mit seiner genialen Intuition von dem gewonnenen festen Fundament aus die großen Zusammenhänge sicher zu erschließen und in das

¹⁾ Heymann a. a. O. 11.

²⁾ Das Folgende nach freundl. Mitteilung Junkers.

Reich des Unbekannten vorzustößen. Nicht nur die Interpretationen der einzelnen Vorlage und die Behelfe, mit denen sie zustande gebracht, werden beleuchtet. Vielmehr dringt Seokel darüber hinaus ein in die Gestalt der unbekanntesten, die Überlieferungsform der bekannten Vorlagen und, was besonders aufschlußreich ist, in die Zwischenquellen. Die Erkenntnis ihres Verhältnisses zu den Fälschern eröffnet einen lebensvollen Einblick in ihre Werkstatt.

Was die Edition des Benedictus selber anlangt, so wird man auf sie wohl noch einige Zeit warten müssen, da noch manches an der Vorbereitung des Seokelschen, nicht ganz abgeschlossenen¹⁾ Manuskriptes²⁾ zum Druck zu tun ist. Die Ausgabe wird die Ergebnisse der Studien als laufenden Kommentar neben dem sonstigen Apparat bringen.³⁾ Noch nicht entschieden ist, ob auch die Texte der gefundenen Quellen, die ungedruckt oder sehr zerstückt gedruckt und daher schwer zugänglich sind, in der Ausgabe abgedruckt werden sollen oder nicht.⁴⁾ Das erste Verfahren dürfte vorzuziehen sein und der Nachteil einer Steigerung des Umfanges durch die bessere Benutzbarkeit aufgewogen werden.

Dreißig Jahre lang hat Seokel am Benedictus Levita gearbeitet. Wir müssen dankbar sein, daß dieses wohl größte seiner Werke kein Torso geblieben ist.

Zahlreiche andere kanonistische Arbeiten Seokels

¹⁾ Heymann a. a. O. 11. 6: „Es handelt sich vor allem darum, einen Teil des Apparates aus den Uraufzeichnungen Seokels in die endgültige Form umzugießen, einige Handschriften nachzutragen und namentlich auf Grund der Seokelschen Studien die Quellenprovenienz darzustellen“.

²⁾ Kehr wundert sich, daß Seokel im Zeitalter der Schreibmaschine den ganzen Text und den größten Teil des Apparates eigenhändig ins Reine geschrieben hat (a. a. O. 160). Aber wie hätte Seokel eine so komplizierte Ausgabe, einen solchen Text und einen solchen Apparat ebenso fehlerfrei mit geringerem Zeitverlust in die Maschine diktieren können?

³⁾ Nach freundl. Mitteilung von Dr. Finsterwälder, der Seokel in den letzten Jahren bei den Benedictus-Arbeiten geholfen hatte. Der Verf. hat das kurz nach Seokels Tode zu den Monumenta geschaffte Manuskript nicht gesehen.

⁴⁾ Dafür Heymann a. a. O. 11, 5; dagegen anscheinend Kehr a. a. O. 160f.

sind oben genannt worden. Sie enthalten Vernichtungen angeblicher Synodalschlüsse und Entdeckungen verloren geglaubter Synodalschlüsse, ja die Entdeckung eines bisher unbekanntem Konzils, der Aachener Synode von 819, quellenkritische Forschungen zu bekannten und Erstnachweise von unbekanntem Sammlungen. Auf eine nachgelassene, in einem Akademievortrag behandelte Arbeit darf hier näher eingegangen und dabei mangels Autopsie Kehr¹⁾ das Wort gegeben werden, auf die Abhandlung über die Wormser Synode von 868, „deren erhaltene Aktenstücke er scharfsinnig analysierte und deren Quellen bis auf einen kleinen Rest nachzuweisen ihm gelang, nämlich eine chronologisch geordnete Mainzer Briefsammlung mit drei bisher für unecht gehaltenen Schreiben Papst Nicolaus I., deren Echtheit er überzeugt darlegt, ferner gallisch-westgotische Canones der *Collectio Hispana Gallica*. Auch hier begnügte er sich nicht mit der kritischen Analyse, sondern ging den historischen Zusammenhängen nach, deren Tendenz er dahin charakterisierte, daß die kirchliche Gesetzgebung des Königs und seiner Bischöfe einerseits römischen und gallisch-westgotischen Stoff respektiert habe, daß sie aber andererseits einen Protest der deutschen Kirche gegen die vom Papsttum eines Nicolaus I. beanspruchte Gesetzgebungsgewalt darstellte.“

Der handschriftliche Nachlaß enthält umfangreiche, unferferte, aber weit gediehene Manuskripte über die Canones-Sammlung des Bischofs Theodorius von Cambrai aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts, von der sich die erste Kunde bei Halban-Blumenstock, Zeitschr. für Kirchenrecht, V, 2, 226, 277—287 findet, und über die *Collectio Suesionensis*, woraus das Material für die Akademievorträge S. B. 1916 I, 419 und 1917 I, 247 entnommen ist.

~ Nachgratianische Quellengeschichte behandelt Seckel, wenn er drei Canones-Sammlungen des ausgehenden 12. Jahrhunderts in englischen Handschriften, die Harpe entdeckt hatte, in Ergänzung von dessen Reisebericht analysiert

¹⁾ A. a. O. 177f.

und dabei eine Anzahl Dekretalen oder Dekretalenfragmente als bekannt nachweist, bei denen Harpe die Möglichkeit der Identifizierung offen gelassen oder gelangweilt hatte, ferner feststellt, zu welchen bekannten Collectionen das derzeit bekannte Material dieser Sammlungen in einem näheren Verhältnis steht und welcher Art dieses ist. Wie auch in nachgratianische Sammlungen sich Fälschungen einschleichen konnten, ergibt die Studie über die Westminster-Synode 1175 als über eine Quelle falscher oder verfälschter Canones in solchen Sammlungen.

In die ersten Jahrhunderte des Christentums steigt die Abhandlung über die trümmerteilhaft karthagische Inschrift C. J. L. VIII 26046 herab. An die in ihr vorkommenden Worte patriarcharum und protogamia knüpft Seckel in geistvollen und konzisen Darlegungen die Hypothese, die Inschrift erhalte ein Dekret einer montanistischen afrikanisch-patriarchalen Bischofssynode über Exkommunikation des zum zweiten Male Verheirateten. Sollte die von Seckel selber mit einem Fragezeichen versehene Hypothese zutreffen, so hätten wir in der Tat ums Jahr 270 die Montanisten uns als weit verbreitete, in zahlreichen Bischofsitzen wohlorganisierte Kirche vorzustellen. Jedenfalls geführt Seckel das Verdienst, die Diskussion eröffnet zu haben.¹⁾ Eine eindeutige Lösung wird kaum möglich sein, falls nicht etwa die abgeschlagenen Seitenteile der Tafel noch aufgefunden werden.

Daß für Seckel als Kanonisten der Benedictus das Zentralproblem war, liegt offen zu Tage. Die von dem Leviten meisterhaft gefübte Mosaikmethode ist nun aber keine Besonderheit, sondern findet sich auf Schritt und Tritt in der Kanonistik des früheren und späteren Mittelalters. Seckel hat gezeigt, wie die stufenweise Entwicklung dieser Methode sich erkennen läßt durch Zurückgehen auf

¹⁾ Vgl. P. Mass, *Theol. Lit. Ztg.* 1922, 311; Bickel, *Hermes* 59, 496 ff. Mass' Deutung von Protogamia als Vorfeier zur Hochzeit wird widerlegt durch das Zitat aus dem orphischen *Asiuf* bei Bickel 498. Ob Bickels donatistische Deutung vor der montanistischen den Vorrang verdient, steht dahin.

die Vorlagen einseits und Vorwärtsschreiten zu späteren Sammlungen, wie den *Canones von Rouen*, andrerseits.

Als Forscher im Gebiet der Rezeptionsgeschichte hat Seckel die Wege, auf denen römisches und kanonisches Recht in Deutschland eingedrungen sind, verfolgt im ersten Band der Beiträge, der den Untertitel „Zur Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts“ trägt. Stinzing hat die Bedeutung der populären Literatur für die Rezeptionsgeschichte erkannt, sich aber auf die gedruckten Schriften beschränkt.⁷⁾ Seckel zieht die Handschriften in denkbar weitestem Umfang heran, 251 sind benutzt, 113 von ihm selbst durchforscht worden. Es wird gezeigt, daß schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts Halblehrte, zumal geistlichen Standes, lebhaft bei der Arbeit sind, eine oberflächliche Kenntnis der fremden Rechte, zumal des römischen, durch leicht zugängliche Enzyklopädien zu vermitteln. Hauptgegenstand der Untersuchung ist der 1452 entstandene *Vocabularius iuris utriusque des doctor decretorum Jodocus*, Lehrens am Studium in Erfurt. Jodocus war Deutscher, und auch von fast allen seinen Vorlagen läßt sich erweisen, daß sie von deutschen Juristen verfaßt sind. Die Annahme italienischen Ursprungs ist damit endgültig widerlegt. Die Vorlagen werden nun rückwärts verfolgt. Durch zwei Zwischenquellen gelangt die Untersuchung zu dem *Introduitorium des 1357* gestorbenen westfälischen Augustinerbrüder Herrmann von Schildesche als der Hauptquelle. Sowohl diesem *Introduitorium* als zwei indirekten Nebenquellen des *Vocabularius*, nämlich dem bekannten *Traktat des Astesanus de significacionibus verborum* und dem bisher unbekannteren *Vocabularius Lipsiensis*, liegt nun aber zugrunde die älteste Handschrift des *Summa legum*, von der Seckel 28 neue Handschriften zu den 17 von Conrad nachgewiesenen namhaft macht. Der Geschichte des *Vocabularius* angehängt ist eine Studie über die *Summa legum* des Reymund von Wiener-Neustadt, welche die gedruckte *Summa legum*

⁷⁾ Geschichte der populären Literatur. Ergänzungen hat Conrad, *Epitome exactis regibus CCCC bis CCCCX*, geliefert.

des „Reymund Parthenopeus“ mit der von Tomaschek untersuchten *Summa legum incerti auctoris* identifiziert und den Einfluß verfolgt, den das Werk nicht nur auf die ungarische, sondern auch auf die polnische Rechtsgeschichte ausgeübt hat.

Einem anderen Produkt populärer Rechtsliteratur ist eine nachgelassene unvollendete Studie gewidmet. Im 16. und 17. Jahrhundert hat eine Versifikation zu Gratians Dekret (Anfang: „Colligebat“) große Verbreitung durch den Druck erlangt. Unbekannt waren die Ursprungsverhältnisse. Seckel ermittelt nun den Verfasser aus einem Akrostichon; weiteres ergeben die Handschriften: der Verfasser ist der älteste bekannte deutsche Rechtshörer in Italien, Werner von Schussenried (Schwabach), der das Werk 1207 in Vicenza als Scholar, als Halblehrer für Halblehrte, geschrieben hat. Ein anderes Akrostichon ergibt ein später ebenfalls oft gedrucktes Hilfsmittel zur Erfassung der Zahl der *causae* des Dekrets (Anfang: „*discrete causarum*“). Ahermals wird ein bisher einem italienischen Verfasser zugeschriebenes Werk einem Deutschen vindiziert. Ferner wird die Entstehungsgeschichte dieses *Decretum versificatum* restlos geklärt: es war ursprünglich Bestandteil eines größeren Werkes und wurde aus diesem lange vor der Drucklegung unter gewissen Veränderungen ausgezogen. Von der Literaturgattung der *Decreta versificata* — der Versuch der Versifizierung ist mehr als fünfzehnmal wiederholt worden — wird unter erneuter Heranziehung der Handschriften ein weit reicheres Bild geliefert, als die Verwertung der Drucke in Verbindung mit der bisherigen Handschriftenausbeute zu geben vermochte.

Unser kurzer Rückblick auf das rechtshistorische Schaffen Seckels sei hiermit beschlossen. Den Dogmatiker des modernen Rechts zu rühmen ist diese Zeitschrift nicht der Platz. Wenn hier gleichwohl die „Gestaltungsrechte“ genannt werden, so geschieht es nicht, um der Förderung zu gedenken, welche dem Begriff des Gestaltungsrechts für die Erkenntnis des geltenden bürgerlichen und öffentlichen Rechts zu danken ist und in der Lehre vom *Doppelstatbestand* noch mehr zu danken sein wird, sondern um

hervorzuheben, daß er auch für das römische Recht die gleiche systematische Bedeutung besitzt.

Zur juristischen Methodik hat sich Seckel in mehreren seiner juristischen Biographien geäußert. Der handschriftliche Nachlaß gibt Zeugnis von der eingehenden Kritik, mit der er manches methodologische Werk durchstudiert hat. Seine Stellung zur Rechtsphilosophie seiner Zeit läßt sich entnehmen aus dem Nachruf auf Hellwig, wo er sagt: „Von der Rechtsphilosophie unserer Tage fühlte Hellwig sich nicht angezogen, was ihm viele Fachgenossen nachfühlen werden“, und aus den Worten in der Rede zu Dernburgs Gedächtnis: „Die Daseinsberechtigung der Rechtsphilosophie leugnete Dernburg natürlich nicht; vielmehr war sein frommer Wunsch: o wenn wir eine Rechtsphilosophie nur erst hätten!“

So liegt denn Seckels Wirken in Forschung und Lehre vor uns. Wir sehen ihn, den Gelehrten von strengster Sachlichkeit, von umfassendster Belesenheit, von untrüglichem Gedächtnis und nie versagender Präsenz des Wissens, wie er über die Quellen gebeugt voll Andacht zum Kleinen, mit liebevoller Sorgfalt, in jener stillen Entdeckerfreude, die jeder Rechtshistoriker innig nachempfinden kann, eine Einzelheit nach der anderen gewinnt und einordnet. Aber so betrachten wir nur eine Seite seines Wesens. Lenken wir den Blick jetzt auf den schöpferischen Künstler, wie er auf dem gewonnenen Grund die Pfeiler errichtet und in kühnem Schwunge, aber fest wie auf einem rochen de bronze gegründet die Brücke der Erkenntnis von einem Ufer zum andern sich wölben läßt.

Die Jurisprudenz ist, mag das Historische oder das Dogmatische überwiegen, nicht bloß Wissenschaft, sondern auch Kunst. Keine Gelegenheit ließ Seckel vorbei, ohne die künstlerische Seite der Jurisprudenz hervorzuheben, die Systematik oder die lückenfüllende Analogie als Kunstwerke erscheinen zu lassen. Aber ihm war es gegeben, nicht nur Kunstwerke zu erläutern, sondern auch selber reichste Künstlerschaft als schöpferischer Gestalter zu erweisen. Ihm eignete die Phantasie, die er an Dernburg rühmt, im höchsten Maß, ihm war die an Goethe gepriesene

Gabe gegenständlichen Denkens wie wenigen eigen. Der jetzt auch in die Rechtswissenschaft eindringende Streit über Substanz- oder Funktionsbegriff hätte ihn nicht berühren können, er hätte nie bezweifelt, daß auch eine Funktion gegenständlich zu denken ist. Die anschaulichen Vorstellungen, in denen sein Denken verlief, erfüllten auch seinen Stil mit treffenden, prägnanten Bildern. Daß es Seckel war, der das Wort „Gestaltungsrecht“ prägte, ist kein Zufall.

In Seckels jungen Jahren hat der Gelehrte überwogen. Aber immer mehr wird das überreiche gelehrte Material künstlerisch bezwungen: Künstler und Gelehrter gleichen sich in Seckel aufs glücklichste aus. Die unbedingte Achtung vor jeder Einzelheit gehört zu Seckels Größe ebenso wie die gestaltende Intuition.

So war er der großen geschichtlichen Darstellung nicht weniger fähig als der mühseligen Einzelforschung, er hat es in Vorlesungen und Vorträgen bewiesen. Wenn er gleichwohl weitaus überwiegend sich der Einzelforschung hingeeben hat, so haben ihn sachliche Notwendigkeit und eigene Neigung vereint dazu getrieben. Sachliche Notwendigkeit; denn nirgends kann unkontrollierte, nicht durch sicher gegründete Details in fester Bahn gehaltene Phantasie schlimmere Verwirrung anrichten als in der Mediaevistik. Das hatte Seckel schon in seiner Jugendzeit gesehen, und deshalb mit schärfster Kritik bekämpft, was an solcher Ungenauigkeit immer wieder auftauchte. Besser Nichts als Falsches, das die Menge glaubt, weil sie es in dem allzu wenig bekannten Gebiet nicht nachprüfen kann! Eigene Neigung; denn er empfand warme Freude an der kleinsten Einzelheit, Freude an Arbeiten in den Handschriften, Freude an der spielenden Beherrschung der Technik des Kollationierens, an der Lösung der kleinen und großen paläographischen Schwierigkeiten, an der mit fast sportlicher Begeisterung auf immer neuen Reisen, in immer umfassenderem Maß errungenen Handschriftenkenntnis.¹⁾

¹⁾ Die Freude am Sammeln zeigte sich auch in der Anlage seiner schönen, rund 7000 Bände umfassenden Bibliothek, die leider nicht in Deutschland geblieben ist.

So traf er sichere Einzelstellungen, so legte er das Material vor, mit dem spätere Generationen arbeiten können, so kam er aber auch selber schon zu Ergebnissen von allgemeinsten, höchster Bedeutung. Freilich sind es meistens Ergebnisse, die dem Unkundigen nicht gleich ins Auge springen, sondern die durch treue Arbeit aufs neue gewonnen sein wollen.¹⁾

Dieser esoterische Charakter der meisten Seckel'schen Arbeiten entspricht einem aristokratischen Zuge seiner Natur. Nicht zufällig betonte er in seinen Vorlesungen das Aristokratische im klassischen Privatrecht oder in der Stellung klassischer und mittelalterlicher Juristen. Die Vornehmheit seines Wesens, die launere Reinheit seines Charakters hier zu rühmen, wäre indiskret gerade ihm gegenüber, der stets zurückhaltend sein Herz den Augen der Welt verschloß. Aber das darf gesagt werden, daß er bei aller Größe von ergreifender Bescheidenheit war. So nannte er, als er bei der Akademie die Begründung des Glossencorpus beantragte, als den ersten lebenden Kammer der Glossatorenzeit Pescatore.

Das Erlebnis der genialen Persönlichkeit Seckels ist ein Eindruck, der sich kaum beschreiben und aus seinen Schriften allein nicht gewinnen läßt. Keiner, der mit ihm in Berührung kam, konnte sich dem bestimmten Gefühl entziehen, daß alles, was Seckel lehrte und schrieb, einen Ausschnitt aus einem leuchtenden Ganzen bedeutete. Nur der Sache dienend, ließ Seckel sein gestaltendes Ich in sie einziehen, und da in ihm die Einheit war, ersahen sie auch über seinem Schaffen.

Wer als Schüler von dem Geist dieses Mannes berührt wurde, der brachte ihm ungemessene Verehrung entgegen. Viele sind es, die als Männer der Praxis oder als Universitätslehrer ihren Lehrer Seckel als Vorbild und Ansporn vor Augen haben, einer der Besten, Hans Peters, ist ihm im Tode vorausgegangen.

So steht denn Seckel vor uns, die hohe, kräftige

¹⁾ Soll ich dir die Gegend zeigen,
Mußt du erst das Dach besteigen.
(Goethe, Divan.)

Gestalt leicht gebeugt, mit dem vollen, braunen, buschigen Haar, mit den scharfen freundlichen Augen hinter den spiegelnden Brillengläsern, mit dem leichten schwäbischen Klang der Stimme, als ein Känder schöpferischer Rechtsfortbildung, ein Feind bloßer Paragraphenweisheit, ein Überwinder trockenen Bücherwissens durch künstlerische Anschauung und lebensvolle Phantasie auf der nie verlassenen Grundlage geistlicher Forschungsergebnisse, ein Herrscher im Reich der Rechtswissenschaft. Und da er nun einzog in ein anderes, stilles Reich, wird auch an ihm das Goethewort sich bewähren: Das ist der Vorzug edler Naturen, daß ihr Hinscheiden in höhere Regionen segnend wirkt wie ihr Verweilen auf der Erde, daß sie aus von starker gleich Sternen entgegenleuchten als Richtpunkte, wohn wir unseren Lauf bei einer nur zu oft durch Stürme unterbrochenen Fahrt zu lenken haben.